



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2012-04

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 19.12.2012
Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal
Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 21:30 Uhr

Anwesende: Bgm. Günther Sattlegger (Vorsitzender), Vzbgm. Christian Müller, Vzbgm. Ewald Wastian, GV Josef Lackner, GR Gunter Kalt, GR Christine Enzi, GR-Ersatz Werner Eder, GR-Ersatz Elisabeth Mosser, GR Franz MORITZ, GR Esther Altersberger, GR Hubert Traar, GR Erwin Dossi, GR Hermann Brandtner, GR Josef Kilzer, GR Hans Holzfeind

Schriftführer: AL Günter Rudolf Mauschitz, Barbara Enzi

Es fehlen: -x-

Ornungsgemäße Einladung erfolgte am: 10.12.2012

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung: Antrag des Vorsitzenden zur Erweiterung der Tagesordnung:

TOP 22: **Versicherung gemeindlichen Eigentums**
Steyr Traktor 4120 mitsamt Frontlader

Sonstiges: - x -

Tagessordnung :

TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern

TOP 2: Fragestunde

TOP 3: **Bericht des Kontrollausschusses**
Sitzung vom 17.12.2012

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

TOP 4: **Zentralamt;**
Festlegung des Stellenplanes 2013

TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2013

TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung der Stundensätze des Wirtschaftshofes für
Inanspruchnahme von Leistungen 2013 durch:
Verwaltungszweige
Dritte

TOP 7: **Finanzwirtschaft;**
AO-Vorhaben 2013

TOP 8: **Finanzwirtschaft;**
Voranschlag OHH + AOHH 2013 + dazugehörige Verordnung

TOP 9: **Finanzwirtschaft;**
Festlegung der Deckungsfähigkeit im Sinne § 10 K-GHO

TOP 10: **Finanzwirtschaft;**
Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2013 – 2016

TOP 11: **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG;**
Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2011

TOP 12: **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG;**
Kenntnisnahme des Budgets 2013 – 2015
Kenntnisnahme der Mietenkalkulation

TOP 13: **Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG;**
Kenntnisnahme einer Kapitaltransferzahlung an die Gemeinde

- TOP 14: **Zentralamt;**
Erlassung von Verordnungen – Beschlussfassung
- ✚ Verordnung mit der die Friedhofumlagen für die Erhaltung und den Betrieb des Gemeindefriedhofes (Kommunalfriedhof) Weißbriach sowie die Hallengebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen Weißbriach und St. Lorenzen/G. ausgeschrieben werden
 - ✚ Friedhofsordnung für den gemeindeeigenen Friedhof in Weißbriach
- TOP 15: **Zentralamt;**
Erlassung von Verordnungen – Beschlussfassung
- ✚ Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden
- TOP 16: **Zentralamt;**
Erlassung von Verordnungen – Beschlussfassung
- ✚ Verordnung mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben werden
- TOP 17: **Freibad;**
- ✚ Verlängerung des Pachtvertrages für die Sommersaison 2013
 - ✚ Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2013
- TOP 18: **Straßenbau, Brücken;**
Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Paludnigbach –
Vereinbarung über den Verzicht auf Schadensersatz
- TOP 19: **Gemeindestraßen und Brücken;**
Vergabe von Asphaltierungsarbeiten
- ✚ Radweg St. Lorenzen/G., Jadersdorf
 - ✚ Zufahrt Altstoffsammelzentrum
 - ✚ Sanierung Schieberkappen
- TOP 20: **Feuerwehrwesen;**
Abschluss einer Fördervereinbarung für die Anschaffung einer Wärmebildkamera
- TOP 21: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest. Die Erweiterung der Tagsordnung wird einstimmig angenommen.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertigern werden GR Esther Altersberger und GR Gunter Kalt bestellt.

zu TOP 2:

Anfrage Nr.:	004-1/2012-04/01
Anfrage gerichtet von:	GR Christine Enzi
Anfrage gerichtet an:	Bgm. Günther Sattlegger
Text:	Eine Straßenlaterne zwischen Weißbriach 114 und Weißbriach 128 funktioniert nicht. Sie ersucht diese zu reparieren.
Antwort:	Der Vorsitzende wird die Reparatur in Auftrag geben

Anfrage Nr.:	004-1/2012-04/02
Anfrage gerichtet von:	GR Hans Holzfeind
Anfrage gerichtet an:	Bgm. Günther Sattlegger
Text:	Wie schon einmal erläutert, ersucht er um Mitteilung, ob im Altstoffsammelzentrum ein sog. Aktionstag für die Gemeindebürger durchgeführt werden kann.
Antwort:	Der Vorsitzende übergibt dem zuständigen Obmann, Vzbgm. Wastian das Wort. Dieser gibt bekannt, dass er mit Mag. Jost Ambros, AWV Westkärnten diesbezüglich ein Gespräch geführt hat. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird ein Aktionstag im Frühjahr 2013 stattfinden.

Anfrage Nr.: 004-1/2012-04/03

**Anfrage
gerichtet von:** GR Esther Altersberger

**Anfrage
gerichtet an:** Bgm. Günther Sattlegger

Text: In wie Weit wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Loipen getätigt.

Antwort: Der Vorsitzende teilt mit, dass die Vorbereitungsarbeiten durchgeführt sind. Die sog. Gitschtalloipe kann in diesem Winter nur von Weißbriach nach St. Lorenzen/G. präpariert werden. Die Folgen der Unwetter im Herbst 2012 lassen eine weitere Präparierung nicht zu.

zu TOP 3:

Der Kontrollausschussobmann, GR Josef Kilzer, verliest die Niederschriften, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzungen am 25.10.2012 und vom 17.12.2012 vollinhaltlich.

Der Bericht des Kontrollausschusses, wird vom Gemeinderat ohne weitere Diskussion einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu TOP 4:

AL Mausnitz erläutert, dass der Entwurf des Stellenplanes 2013 am 11.12.2012 an das Gemeinde Service Zentrum und an den Gemeinderevisor Christian Hotschnig übermittelt wurde. Der genehmigte Stellenplan ist vom Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal festzulegen. Optische Änderungen zum Stellenplan aus Vorjahren ergeben sich auf Grund des neuen Gemeindemitarbeitergesetzes.

Der Stellenplan ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Stellenplan für das Jahr 2013 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 5:

Auch für das Haushaltsjahr 2013 ist es erforderlich, einen Kassenkredit zur Aufrechterhaltung der Kassenflüssigkeit aufzunehmen. Die Hypo Group Alpe Adria Bank AG, die Raiffeisenbank Hermagor und die Kärntner Sparkasse wurden zur Anbotlegung eingeladen.

Kassenkredithöhe: **EUR 100.000,00**
Laufzeit: **01.01.2013 – 31.12.2013**

Folgende Angebote liegen vor:

Die Kärntner Sparkasse AG, Klagenfurt

Betrag: EUR 100.000,00
Laufzeit: 01.01.2013 – 31.12.2013
Zinssatz:
Variable Verzinsung: 3-Monats-Euribor zuzüglich **1,10 %** p.a.
zuzüglich 0,25 % p.a. Bereitstellungsprovision

Mit diesem Angebot bleiben wir Ihnen bis 31.12.2012 im Wort.

Raiffeisenbank Hermagor, 9620 Hermagor

Kredithöhe: EUR 100.000,--
Zinssatz: 1) variabel: 3-Mon-EURIBOR + **1,35 %** mit vierteljährlicher Anpassung (derzeit 1,541 %) oder
2) fix: **1,89 %**
Laufzeit: 01.01.2013 – 31.12.2013
Pauschalgebühr: EUR 250,00 einmalig

Der variable Zinssatz wird auf Basis des 3-Monats-EURIBOR-Satzes vom 31.12.2012 zuzüglich des Aufschlags von 1,35 % verbindlich festgesetzt.

Hypo Group Alpe Adria Bank AG, Klagenfurt

Art: Kassenkredit
Rahmenhöhe: EUR 100.000,00
Laufzeit: vom 01.01.2013 bis 31.12.2013
Verzinsung: **Variante 1:**
3-M Euribor + 1,500 % Aufschlag
vierteljährliche Anpassung auf Basis des 2 Bankarbeitstage vor Quartalsletzten gültigen 3-M Euribor Wertes, erstmalige Berechnung erfolgt auf Basis des 2 Bankarbeitstage vor Laufzeitbeginn gültigen 3-M Euribor Wertes
Zinssatz per 03.12.2012: **1,690 %** (inkl. Aufschlag)
Kal/360 – vierteljährlich Kontoabschluss
Variante 2:
2,100 % bis 31.12.2013
Kal/360 – jährlicher Kontoabschluss

Sicherstellung:	keine (Fertigung Gegenbrief)
Kosten/Spesen.	Einmalige Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 200,00
Abwicklung:	über Ihr Girokonto 1.151.606
Auszahlungs- Bedingung:	Beibringung des Rechnungsvoranschlags für 2013 - Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 1/16 der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen (§ 35 (2) K-GHO).

Die **Zinsberechnung** erfolgt jeweils nur **vom aushaftenden Saldo** und nicht vom vereinbarten Rahmen über EUR 100.000,00.

Sollten sich auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt keine gravierenden Änderungen ergeben, so gelten unsere variablen Konditionen bis zum 28.12.2012 und unsere fixen Konditionen bis zum 14.12.2012. Danach sind wir gerne bereit unsere Konditionen zu aktualisieren.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2013 bei der **Kärntner Sparkasse AG, Klagenfurt** mit einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor zuzüglich 1,10% p.a zuzügl. 0,25 % p.a Bereitstellungsprovision) in Anspruch zu nehmen. Dieser Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) zum Beschluss erhoben.

zu TOP 6:

Folgende Stundensätze wurden von der Finanzverwaltung ermittelt (kalkuliert), die vom Gemeinderat für Außendienstmitarbeiter und gemeindeeigene Maschinen und Geräte festzusetzen sind, bei einer Inanspruchnahme der Leistungen des Wirtschaftshofes durch:

Verwaltungszweige:

Außendienstmitarbeiter		EUR	33,00
Steyr Traktor 4120 Unimog U1400		EUR	24,00
--,,--	+ Frontlader	EUR	27,00
--,,--	+ Heckbagger	EUR	44,00
--,,--	+ 3-Seiten-Kipper	EUR	34,00
Kommunaltraktor (Kubota)		EUR	30,00
Ford Connect		EUR	16,00

Dritte:

Außendienstmitarbeiter		EUR	50,00
Steyr Traktor 4120, Unimog 1400		EUR	44,00
--,,--	+ Frontlader	EUR	47,00
--,,--	+ Heckbagger	EUR	47,00
--,,--	+ Kehrmaschine	EUR	47,00
Traktor, Unimog	+ Seitenpflug	EUR	47,00
Unimog	+ Schneefräsen	EUR	51,00
Traktor, Unimog + 3-Seiten-Kipper		EUR	51,00
Kommunaltraktor (Kubota)		EUR	36,00

Kalkulation der Stundensätze für Wirtschaftshofarbeiter

2013

Ansatz	Bezeichnung			Betrag in Euro
8200-0430	Betriebsausstattung(Werkzeuge, Geräte, Maschinen)			500
8200-4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Bekleidung)			1.000
8200-4540	Reinigungsmittel			500
8200-4590	Sonstige Verbrauchsgüter			500
8200-5110	VB II			53.500
8200-5230	Arbeiter n.ganzj.besch. (AMS)			0
8200-5650	Überstunden			3.000
8200-5690	Nebengebühren (Erschw.Zulage)			1.200
8200-5800	DB-Beitrag			2.600
8200-5810	Sonst. Dienstgeberbeiträge			12.000
8200-5811	Beitrag Pensionsfonds			13.200
8200-8512	Abfertigungsrücklage			600
8200-6160	Instandhaltung Kleingeräte (Motorsense, Rasenmäher)			500
8200-6310	Telefongebühren (Handy)			400
8200-7000	Miete Geräte-u.Lagerhalle			5.600
8200-7100	Öffentliche Abgaben (Kest)			0
8200-7200	Verwaltungsleitungen			3.000
8200-7201	Arbeitsleistung (Wihof allgemein)			1.500
			Summe	99.600
		Personalkostenersätze		0
			Summe	99.600
Annahme produktive Std. 2013:		Hubmann G.	1520	9 Wo Url.,ZA
		Schüttelkopf A.	1520	9 Wo Url.,ZA
		Summe	3040	
Gesamtkosten		99.600	3040	32,76
	Stundensatz 2013		33	Euro

KALKULATION der Stundensätze für Maschinen und Geräte 2013

Fahrzeuge/ Zusatzgeräte	Treibstoffe	Versicherung KR-Steuern	Reparaturen, Service u. Ersatzteile	Gesamt- aufwand	Stunden	Stunden- sätze/Euro
Steyr Traktor neu,Unimog (2x Normalservice 1.500, 5000) Schneeketten Traktor 4000,00)	5.000	1.000	10.500			
		300		16.800	700	24
Frontlader (Versch.Schiene)	0	0	500	500	150	3
3-Seiten-Kipper		0	100	100	10	10
Heckbagger	0	0	100	100	5	20
Kubota (Service+Reparaturen)	1.500	300	3.000	4.900	165	30
		100				
Ford Focus (Service)	500	1.600	1.000	3.100	200	16
Summe Wirtschaftshof	7.000	3.300	15.200	25.500	0	
	Versicherung	2.900				
	KR-Steuer	400				

AL Mauschitz ergänzt, dass die Verrechnung der Stundensätze an Dritte auf € 50,-- (Außendienstmitarbeiter) erhöht wurde. Grund dieser Maßnahme ist, dass diese „von Dritten“ mitsamt gemeindeeigenen Maschinen vermehrt in Anspruch genommen werden, da günstig verrechnet wurde.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Stundensätze des Wirtschaftshofes für Inanspruchnahme von Leistungen 2013 durch Verwaltungszweige und durch Dritte festzulegen. Diesem Antrag wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

Vorhaben - Bezeichnung	Summen in Einnahme und Ausgabe
Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI	109.000
Sanierung „Linischen Brücke“	17.000
Schutzwasserbauten	32.100
Ankauf Steyr Traktor 4120	87.000
Vorhabenssumme (Einnahme/Ausgabe)	<u>245.100</u>

Erläuterungen zu den einzelnen Vorhaben siehe Erläuterungen Voranschlag 2013.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die AO Vorhaben 2013 zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15 : 0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

ERLÄUTERUNGEN zum Voranschlag 2013

Einleitend wird das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht vom 08. November 2012, Zahl: --3-ALL 456/1-2012, vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Voranschlag 2013 – Rahmenbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist Tradition, dass den Kärntner Gemeinden von Seiten der Abteilung 3 – Gemeinden die Rahmenbedingungen für die Erstellung der jährlichen Voranschläge bekanntgegeben werden.

1. Voranschlag 2013 – Allgemein

Entsprechend der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO in Verbindung mit der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde durch einen Voranschlag festzustellen; dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass er mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann.

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO ua. der mittelfristige Finanzplan (bestehend aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan anzuschließen.

1.1. Ordentlicher Voranschlag

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben (§ 9 Abs. 1 K-GHO) ist der ordentliche Voranschlag unter Einbeziehung der Soll-Überschüsse oder der Soll-Abgänge der Rechnungsabschlüsse aus Vorjahren auszugleichen. Bei Gefährdung des Voranschlagsausgleiches **dürfen** Ausgaben für freiwillige Aufgaben nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre (§ 9 Abs. 2 K-GHO).

In diesem Sinne wird der Gemeinderat jenen Teil der Gemeindefinanzen, der zur freien Disposition verbleibt, bei der Feststellung des Voranschlages 2013 nicht zuletzt aufgrund übereinstimmender Zielsetzungen von Bund, Land und Gemeinden (geltender Stabilitätspakt) auf seine Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und allenfalls auch Aufschiebbarkeit hin zu überprüfen und Veranschlagungen nur in sachlich begründeten, einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechendem Ausmaß vorzunehmen haben.

Sollte sich dennoch der ordentliche Voranschlag aus eigener Finanzkraft als unausgleichbar erweisen, so ist der vorläufige Abgang **vorerst** unter der VA-Stelle 2/9900/9680 „Abwicklung des Sollabganges lfd. Jahr“ auszuweisen. Im Rahmen der Begutachtung der VA-Entwürfe 2013 wird ein allfälliges Abgangsdeckungserfordernis ermittelt. Die endgültige Entscheidung über die Höhe des Abganges im ordentlichen Haushalt wird nach Prüfung der Jahresrechnungen 2012 getroffen.

2. Maßnahmen zur Minimierung des Bedeckungserfordernisses durch Bedarfszuweisungsmittel (ordentlicher Haushalt)

2.1. Gemeindefinanzausgleich

Für das Jahr 2013 wird erstmals ein Gemeindefinanzausgleich gewährt, um die Gemeinden in die Lage zu versetzen, ihren ordentlichen Haushalt aus Eigenem ausgleichen zu können. Dieser Gemeindefinanzausgleich wurde vorerst für die derzeit aktuellen Abgangsgemeinden (25) festgelegt und wird nach Überprüfung der VA-Entwürfe endgültig berechnet. Die vorläufige Höhe des Gemeindefinanzausgleiches für die Erstellung des Voranschlages wird mit der Mitteilung der Ertragsanteile für 2013 bekanntgegeben. Die Kontierung wird mit VA 2/9400 Post 8612 (kärntenspezifischer Kontierungsleitfaden) vorgegeben.

Die Ertragsanteile der Gemeinden sind im Unterabschnitt 9250 „Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ in der Höhe zu veranschlagen, die sich nach den Abzügen gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008 (Abzug als Ausgleich für den Entfall der Mitfinanzierung der Gemeinden am Landespflegegeld ergibt – mit anderen Worten: dieser Abzug führt zu **keiner Ausgabe** der Gemeinde.

2.2. Bevölkerungsausgleich

Erstmals wird den Gemeinden ein Ausgleich gewährt, der die Abwanderung seit dem Jahre 2001 berücksichtigt. Dieser Bevölkerungsausgleich wird im Rahmen des BZ-Objektivierungsmodells berechnet und ist **in erster Linie für den ordentlichen Haushalt** zu verwenden, um in diesem Bereich die Finanzausstattung zu verbessern.

Das Hauptaugenmerk wird weiterhin auf die Abgangsgemeinden bzw. dem Bedeckungserfordernis mit Bedarfszuweisungen gelegt. Daher sieht sich die Aufsichtsbehörde auch heuer wieder veranlasst, für das Finanzjahr 2013 die Überprüfung der Voranschlagsentwürfe aller Kärntner Gemeinden hinsichtlich der Kommunalen Aufgabengebiete auf Grundlage von „**Benchmark-Standards**“ nach **einheitlichen Kriterien** durchzuführen.

3. Mittelfristige Finanzplanung

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO ua. der mittelfristige Finanzplan (bestehend aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan) anzuschließen.

Die Gebietskörperschaften haben sich auf Grundlage des derzeit geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet, weshalb auf Gemeindeebene länderspezifisch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen ist.

Im Rahmen des Stabilitätspaktes 2012 besteht für die Gemeinden gegenüber dem eingerichteten Landeskoordinationskomitee weiterhin eine Informationspflicht hinsichtlich der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung.

Für die Berichterstattung ist es erforderlich, dass von den Gemeinden neben den Voranschlägen, den mittelfristigen Finanzplänen auch die Voranschlagsquerschnitte gemäß Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) für jedes der mittelfristigen Voranschlagsjahre (2013-2016) zu erstellen ist.

6. Abschließende allgemeine Ausführungen:

Neben der Anwendung des BZ-Verteilungsmodells nach objektiven Kriterien verfolgt auch die einheitliche Voranschlagsüberprüfung insbesondere das Ziel der Gleichbehandlung aller Kärntner Gemeinden. Der anzuwendende Prüfungsmaßstab sollte demnach nicht nur bei Abgangsgemeinden dazu führen, das Abgangsdeckungserfordernis zu minimieren; es ist damit auch die Absicht verbunden, das „**Mehr**“ der dadurch frei werdenden Mittel zur Finanzierung anstehender außerordentlicher Investitionsvorhaben einsetzen zu können.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Strukturkosten in den Bereichen Personal (Zentralamt), Volksschule, Kindergarten und Wirtschaftshof hingewiesen werden, wonach die über den Kärntenschnitt liegenden Strukturkosten von den Gemeinden selbst zu tragen sind.

Für die Abgangsgemeinden führt das zwangsläufig zu einer Reduzierung der Bedarfszuweisungsmittel für gemeindliche Investitionsvorhaben.

Letztlich wird mitgeteilt, dass – beginnend mit Ende November 2012 – die Überprüfung der Voranschlagsentwürfe samt angeschlossenen mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan (2013 bis 2016), sowie den Voranschlagsquerschnitt gemäß Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV durch die zuständige Beamten der Gemeindeaufsicht vorgenommen werden.

Ausgeglichene Budgetentwürfe sind heuer erstmals der Abteilung 3 zu übermitteln. Als Vorlagetermin wird der

29. November 2012

vorgemerkt. Über die Überprüfungsmodalitäten werden die einzelnen Gemeinden rechtzeitig von den jeweils zuständigen Revisionsbeamten informiert.

Neben den von den jeweiligen Fachabteilungen des Landes errechneten Umlagen und Beiträgen, die den Gemeinden auf direktem Wege bekanntgegeben werden, sind die Ermessensausgaben vorsichtig zu berechnen bzw. zu schätzen.

Diese skizzierte einheitliche Vorgangsweise bei der Voranschlagsbegutachtung sollte keineswegs als Versuch verstanden werden, die Autonomie der Gemeinde bzw. ihrer Organe in irgendeiner Form in Frage zu stellen; sie sind vielmehr Ausdruck einer Absicht, den auf allen Ebenen – Bund, Land und Gemeinden – eingeschlagenen Sparkurs mit Maß und Ziel umzusetzen.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages 2013 erfolgte am 04.12.2012 durch die Revisionsbeamten Herrn Hotschnig und Frau Huss im Beisein von Bürgermeister Sattlegger, Amtsleiter Mausnitz und Finanzverwalter Enzi.

Der Voranschlagsentwurf wurde mit folgenden Summen vorgelegt:

Einnahmen OHH € 2,491.000,00
Ausgaben OHH € 2,541.000,00

Abgang: € 50.000,00

Um einen Haushaltsausgleich zu erreichen bzw. bei der Anwendung des BZ-Verteilungsmodells den „Bonus“ – für einen ausgeglichener Haushalt nicht zu verlieren, wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Ausgaben: € 2.000,00 Kürzung im Bereich Straßenreinigung
Einnahmen: € 15.000,00 Veranschlagung Soll-Überschuss 2012
€ 11.700,00 Veranschlagung BZ für Bevölkerungsausgleich
€ 21.300,00 Veranschlagung BZ OHH

Der Voranschlagsentwurf 2013 ergibt somit folgende Summen:

OHH	Einnahmen	€ 2.539.000
	Ausgaben	€ 2.539.000

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610		
Voranschlag 2013		2 Ordentlicher Haushalt Einnahmen		
Voranschlag		Ergebnis		
Gruppe	Bezeichnung	2013	2012	2011
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	29.300	33.000	32.618,65
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	7.300	9.900	8.894,89
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	81.500	112.200	83.334,96
3	Kunst, Kultur und Kultus	93.600	98.600	97.727,99
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	6.600	6.500	15.121,15
5	Gesundheit	500	500	1.329,42
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	22.300	23.300	23.274,96
7	Wirtschaftsförderung	40.900	50.700	106.320,30
8	Dienstleistungen	746.300	812.700	744.452,56
9	Finanzwirtschaft	1.510.700	1.448.100	1.445.962,28
Summe Einnahmen OH		2.539.000	2.595.500	2.559.037,16
Gesamteinnahmen ordentl. Haushalt		2.539.000	2.595.500	2.559.037,16
Gesamtausgaben ordentl. Haushalt		2.539.000	2.595.500	2.525.684,42
		0	0	33.352,74

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610		
Voranschlag 2013		2 Ordentlicher Haushalt Ausgaben		
Voranschlag		Ergebnis		
Gruppe	Bezeichnung	2013	2012	2011
0	Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	358.000	352.100	370.003,78
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	38.300	36.700	40.086,87
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	340.300	339.700	299.290,92
3	Kunst, Kultur und Kultus	128.200	139.300	132.732,94
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	278.400	256.500	278.368,35
5	Gesundheit	195.400	178.600	168.424,92
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	59.600	59.900	67.426,93
7	Wirtschaftsförderung	209.100	226.800	266.672,60
8	Dienstleistungen	860.200	938.800	839.593,13
9	Finanzwirtschaft	71.500	67.100	63.083,98
Summe Ausgaben OH		2.539.000	2.595.500	2.525.684,42

Festgestellt wird, dass im OHH 2013 nur laufende Ausgaben veranschlagt wurden bzw. solche, wo die Gemeinde ihrerseits Verpflichtungen eingegangen ist.

Freiwillige Ausgaben wurden nur solche veranschlagt, wo eine Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre (z.B. Vereinsförderungen, Feuerwehren) und wo entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst wurden.

Frei disponible Gemeindefinanzen sind auf Grund der derzeitigen Einnahmen- und Ausgabensituation nicht vorhanden

Durch eingegangene Verpflichtungen der Gemeinde für

- Energie-Monitoring (Ratenzahlungen)
- Ankauf KRF-A Weißbriach (Leasingraten)
- Straßensanierungen (Regionalfondsdarlehen)
- Sanierung KS/KG (Zuschuss an die KG, Darlehen)
- Grundankauf Jufa (Darlehen BBF)
- Grundankauf Freibad (Darlehen BBF)

Kommunale Verkehrsinfrastruktur - KVI
 Schutzwasserbauten
 Sanierung „Linischen Brücke“

sind die Bedarfszuweisungsmittel für 2013 in der Höhe von € 291.000,00 zum überwiegenden Teil verplant. Die Höhe des BZ-Rahmens wird erst bekanntgegeben.

**Investitionen / Instandhaltungen
 bzw. sonst.Leistungen:**

16300200 Maschinen	1.300
1630-4010 WG d. Umlaufvermögens	8.500
2110-0430 Betriebsausstattung	700
2400-0430 Betriebsausstattung	-
6120-6110 Straßeninstandhaltung	4.000
8160-0500 EnergieMonitoring Öffentl. Beleuchtung	23.600
8200-0430 Betriebsausstattung	500
	38.600

Ermessensausgaben bzw. freiw. Leistungen:

0940-7570 Betriebsgemeinschaft	700
2690-7571 Sportvereine	2.700
2820-7680 Fahrtkosten Studenten	1.000
3220-7571 Kulturvereine	2.000
4190-7570 Pens.Verbände	400
4230-7570 Essen auf Rädern	2.000
4290-7280 Seniorenbetreuung/-Tag	1.200
4390-4030 Babypräsente	300
4390-7570 Zuschuss Pfarrgde.Kinderbetreuung	800
4390-7680 Müllsäcke f. Neugeborene	500
5190-7290 Sonst.Ausg. Ges.Gemeinde	500
6400-0500 Sonderanlagen (Verk.Spiegel)	1.000
6490-0500 Sonderanlagen (Fußg.Brücke)	3.500
7420-5230 Impfhelferkosten	300
7420-7270 Fahrtkosten Tierärzte	1.500
7420-7290 Bienenverein	200
7420-7570 Stickstoffkosten	900
7421-4551 Kartoffelkäferbek.Mittel	100
	19.600

EINNAHMEN

<u>Gruppe 0:</u>	VA 2013	29.300
	VA 2012	33.000

Die Einnahmen dieser Gruppe betreffen die Kostenersätze des Bundes, Landes sowie die Kostenbeiträge der einzelnen Verwaltungszweige, Mietenzahlungen und sonstige Einnahmen.

Gruppe 1:	VA 2013	7.300
	VA 2012	9.900

Die Einnahmen der Gruppe 1 betreffen die Fleischbeschauegebühren bzw. Ersätze der Ausgleichskasse. Die Einnahmen der Feuerwehren betreffen die BZ-Mittel für die Leasingraten für den Ankauf des KRF-A Weißbriach bzw. die Förderung für den Ankauf der Tauchpumpe für die FF Lassendorf.

Gruppe 2:	VA 2013	81.500
	VA 2012	112.200

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, wurde der Gemeinde Gitschtal als Kindergartenerhalter bis 2014 die 2. KG-Gruppe als altersübergreifende Gruppe bewilligt. Derzeit besuchen 32 Kinder (Stand Dez. 2012) den Kindergarten, davon sind 9 Vorschulkinder.

Elternbeiträge	€	18.000
Rückersätze Ausgaben AMS	€	800
Landesförderung 2 Gruppen	€	52.000
KG-Beiträge (Land)	€	7.500
KG-Transport (Bund)	€	3.000

Der Abgang beim Abschnitt 240 „Kindergarten“ beträgt € 90.300.

Die Zuschussbedarf je KG-Gruppe (Benchmark-Kriterien) liegt bei € 40.000,00.

Auf Grund der derzeitigen „Benchmark-Kriterien“ liegt der Abgang im Kindergarten über den Kärntendurchschnitt, das bedeutet, dass ab dem Jahr 2014 bei gleich bleibender Abgangshöhe die Gemeinde für den Kindergarten auf Grund des BZ-Modells den Bedarfszuweisungs-„Bonus“ in der Höhe von € 10.000,00 verlieren wird. Für das Jahr 2013 bildet die Grundlage der Benchmark-Kriterien noch der Rechnungsabschluss 2012 (Anstellung der 2. KG-Helferin erst ab 01.09.2012).

Gruppe 3:	VA 2013	93.600
	VA 2012	98.600

Die Einnahmen betreffend die Mieten und die Betriebskostensätze auf Grund der Benützung des Kultursaaes und sonstige Einnahmen. Weiters ist die Zuführung der BZ-Mittel an Gemeinde Gitschtal KG – Sanierung KS/KG (Schuldentilgung) mit € 85.000 veranschlagt.

Gruppe 4:	VA 2013	6.600
	VA 2012	6.500

Rückersätze an Sozialhilfebeiträgen sind mit € 5.000 und des Sozialhilfeverbandes für „Essen auf Rädern“ mit € 1.600 veranschlagt.

Gruppe 5:	VA 2013	500
	VA 2012	500

Die Einnahmen im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ werden mit insgesamt € 500 veranschlagt.

Gruppe 6:	VA 2013	22.300
	VA 2012	23.300

Die Einnahmen betreffen die Veräußerung von Handelswaren, Strafgeldern nach der StVO, die Bedarfszuweisungsmittel für die Tilgung des Regionalfondsdarlehens (16.300) und die Förderung des Bundes zum Verkehrsverbund (4.800).

Gruppe 7:	VA 2013	40.900
	VA 2012	50.700

Der Voranschlag für den Fremdenverkehrshaushalt ist ausgeglichen erstellt:

Einnahmen:

Sonstige Einnahmen	€	11.300
Ortstaxen	€	92.000
Pausch. Ortstaxen	€	5.200
FV-Abgaben (Tourismusabgabe)	€	<u>64.000</u>
Summe Einnahmen:	€	172.500
Summe Ausgaben:	€	172.500

Angemerkt wird, dass auf Grund des neuen Tourismusgesetzes die Einhebung der FV-Abgabe/Tourismusabgabe durch die Dienststelle für Landesabgaben erfolgen wird.

Abschnitt 782:

Für die Tilgung an den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds (Grundankauf Holzbau Hubmann) sind Rückersätze in der Höhe von € 29.600 veranschlagt.

Gruppe 8:	VA 2013	746.300
	VA 2012	812.700

Wirtschaftshof

Der Wirtschaftshof wurde in Einnahme und Ausgabe mit € 131.000 (€ 127.400 Jahr 2012) veranschlagt, und zwar:

Erlöse Wirtschaftshofarbeiter	€	105.400
Erlöse Maschinen u. Geräte	€	25.500
Sonstige Einnahmen		
Zinsen	€	100
	€	<u>131.000</u>

Im Bereiche des Wirtschaftshofes wurden für 2 Bedienstete (VB II) lt. Stellenplan die Personalkosten kalkuliert.

Der Stundensatz für den Wirtschaftshofarbeiter beträgt € 33,00.

Bei den Stundensätzen für Fahrzeuge und Geräte wurden die laufenden Kosten sowie Reparaturen/Serviceleistungen für Traktor, Unimog, Kommunalfahrzeug (Kubota) und den PKW einkalkuliert. Festgestellt wird, dass in den letzten Jahren beim Kommunalfahrzeug (Kubota) vermehrt Reparaturen angefallen sind. Dadurch ergibt sich auch die Höhe des Stundensatzes.

Es ergeben sich folgende Stundensätze:

Steyr Traktor, Unimog 1400	€	24,00
+ Frontlader	€	3,00
+ 3-Seiten-Kipper	€	10,00
+ Heckbagger	€	20,00
Kubota	€	30,00

Die Zuordnung zu den einzelnen Verwaltungszweigen erfolgt auf Grund von Ergebnissen der Vorjahre bzw. Erfahrungswerten.

Freibad Weißbriach

Die Veranschlagung für das Freibad Weißbriach erfolgte auf Grund des abgeschlossenen Pachtvertrages, und zwar:

Einnahmen	€	5.300
Ausgaben	€	27.300

Der Kostenbeitrag des Wirtschaftshofes beträgt € 7.500. Für die Refundierung von Personalkosten ist ein Betrag von € 10.000 veranschlagt.

Dies ergibt einen **voranschlagsmäßigen Abgang** von **€ 22.000**. Der Pachtvertrag mit dem jetzigen Pächter endet mit 31.12.2012. Für das Jahr 2013 ist zeitgerecht ein neues Pachtverhältnis abzuschließen.

Zur Wasserversorgungsanlagen Weißbriach wird folgendes festgestellt:

WVA Weißbriach

Bei der WVA Weißbriach sind Einnahmen in der Gesamthöhe von € 171.900 veranschlagt. Davon sind € 30.000 Anschlussbeiträge, € 105.000 Benützungsgebühren und € 16.000 Bundeszuschüsse (Zuschüsse zu den Annuitätzahlungen BA 01, 02 und BA 03) veranschlagt.

Der „Soll-Abgang lfd. Jahr „ wird mit **€ 20.800** veranschlagt.

Abwasserbeseitigung

Der Haushalt Abwasserbeseitigung ist ausgeglichen erstellt. Es sind Einnahmen an Zinsen, Kanalanschluss- und Benützungsgebühren in der Höhe von € 269.500 veranschlagt.

Müllhaushalt

Der Müllhaushalt wurde in Einnahme und Ausgabe mit € 66.200 ausgeglichen erstellt.
Folgende Einnahmen sind veranschlagt:

Rückersätze von Ausgaben	€ 8.000
Sonstige Einnahmen (ASZ)	€ 8.000
Benützungsgebühren	€ 50.000

Gruppe 9:	VA 2013	1.510.700
	VA 2012	1.448.100

Abschnitt 920: Ausschließliche Gemeindeabgaben

Grundsteuer A	€	10.000
Grundsteuer B	€	100.000
Kommunalsteuer	€	160.000
Vergnügungssteuer	€	100
Hundeabgabe	€	900
Ortstaxe	€	92.000
Pauschalierte Ortstaxe	€	5.200
Zweitwohnsitzabgabe	€	12.000
Nebenansprüche	€	500
Verwaltungsabgaben	€	3.000
Kommissionsgebühren	€	1.500
	€	<u>385.200</u>

Durch verschiedene Bautätigkeiten ist einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens zu rechnen. Der Ansatz für die Vergnügungssteuer fällt auf Grund der Ausnahme der einheimischen Vereine von Vergnügungssteuer fast zur Gänze aus.

Abschnitt 921: Fremdenverkehrsabgabe € 64.000

Abschnitt 925: Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ertragsanteile Untersch. Betrag	€	57.700
Ertragsanteile Sockelbetrag	€	10.700
Ertragsanteile GST-Ausgleich	€	120.000
Ertragsanteile Werbeabgabe	€	6.000
Ertragsanteile (abgest.Bv. Schlüssel)	€	<u>803.800</u>
	€	998.200

(Zum Vergleich VA 2012 betragen die Ertragsanteile € 937.600)

Abschnitt 940: BZ Bevölkerungsausgleich € 11.700
BZ OHH € 21.300

Abschnitt 945: Zweckzuschüsse des Bund gemäß
Pflegefondsgesetz € 14.600

AUSGABEN

Pflichtausgaben

Allgemein wird festgestellt, dass die Gesamtpersonalkosten (Vertretungskörper, allgemeine Verwaltung, Feuerwehr, Volksschulen, Kindergarten, Tourismus, Wirtschaftshof einschließlich der Pensionsfondsumlagen) für das Jahr 2013 mit € 493.300 unter Berücksichtigung einer 2 %igen Bezugserhöhung bzw. Vorrückungen veranschlagt wurden. Das sind 19,42 % der veranschlagten Gesamtausgaben.

Weitere Pflichtausgaben(Beiträge, Umlagen):

	VA 2013	VA 2012	RE 2011
Pensionsfondsumlage Bgm.	€ 18.000	€ 19.000	18.680,00
Pensionsfondsumlage lt. St.Pl	€ 77.800	€ 70.100	64.660,00
GV KS Region	€ 10.700	€ 10.200	8.325,96
Schulgemeindeverbandsuml	€ 76.900	€ 70.000	69.051,00
Schulerh.Betr.SS Hermagor	€ 10.600	€ 14.000	6.588,83
Ktn. Schulbaufonds VS, SS, BS	€ 18.400	€ 18.200	15.479,80
Schulerh.Beitr. Berufssch.	€ 18.000	€ 20.200	12.102,05
Bezirksmusikschule	€ 1.700	€ 2.000	1.961,58
Sozialhilfebeitrag Kopfquote	€ 273.000	€ 250.200	271.109,30
Sozialhilfebeitrag Direktanteil	€ -	€ 400	2.228,27
Sprengelärzte	€ 3.400	€ 3.400	3.683,96
Beitrag Bergwacht	€ 100	€ 100	93,60
Rettungsbeitrag	€ 9.200	€ 8.800	6.735,06
Betr.Abgänge Krankenanst.	€ 178.700	€ 161.600	153.750,25
Betreuungsdienst WLV	€ 5.000	€ 2.700	0,00
Verkehrsverbund	€ 15.000	€ 15.500	15.220,00
Landesumlage	€ 69.800	€ 65.400	60.617,01
Summe:	€ 786.300	€ 731.800	710.286,67

Mietzahlungen an die Gemeinde Gitschtal KG:			
	VA 2013	VA 2012	RE 2011
Mieten Gemeindeamt / Reisebüro	15.700,00	17.000,00	28.952,60
Mieten Tourismusbüro	0,00	1.700,00	1.600,80
Mieten Kindergarten	13.300,00	13.700,00	12.852,00
Mieten Musikschule	3.000,00	2.400,00	8.670,00
Mieten Kultursaal	28.900,00	30.700,00	26.725,00
Mieten Geräte-u.Lagerhalle	7.400,00	7.200,00	6.354,72
Summe:	68.300,00	72.700,00	85.155,12

Gruppe 0:	VA 2013	358.000
	VA 2012	352.100

Folgende Ausgaben wurden veranschlagt:

0000	Vertretungskörper	€	72.100
0100	Zentralamt	€	265.500
0120	Hilfsamt	€	7.000
0190	Repräsentationen	€	2.200
0600	Beiträge am Verbände	€	400
0700	Verfügungsmittel	€	4.700
0900	Personalbetreuung	€	1.400
0940	Gemeinschaftspflege	€	700

Festgestellt wird, dass die Ansätze für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel nicht zur Gänze veranschlagt wurden.

Gruppe 1:	VA 2013	38.300
	VA 2012	36.700

Die Ausgaben dieser Gruppe betreffen die Entgelte für die Totenbeschau, Entgelte für die Fleischbeschau und Ausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren.

Der Voranschlagsentwurf seitens der 4 Feuerwehren betrug € 41.840 ohne Leasingraten € 6.200 für das FF-Auto Weißbriach und ohne Tauchpumpe € 1.300 für die FF Lassendorf. Die Leasingraten werden durch BZ-Mittel bedeckt bzw. wird für die Anschaffung der Tauchpumpe eine Förderung seitens des LFWV von € 500 gewährt. Nach Kürzungen bei einzelnen Positionen bleibt nach Abzug der Einnahmen ein Gesamtbetrag von € 30.700.

Der Kärntendurchschnitt (Benchmark-Kriterien) für die Feuerwehren sind unverändert **€ 17,00/Einwohner, d.s. € 21.930** (Differenzbetrag zählt zu den freiwilligen Leistungen).

Gruppe 2:	VA 2013	340.300
	VA 2012	339.700

2100	Allgemeinbildender Unterricht		
	Schulgemeindeverbandsumlage	€	76.900
	Schulerhaltsbeitrag SS Hermagor	€	10.600
	Schulbaufonds VS + SS	€	18.400
2110	VS Weißbriach (45 Kinder)	€	27.000
2111	VS St. Lorenzen/G.	€	-
2200	Schulerhaltsbeitrag BS (26 Lehrlinge)	€	18.000
2400	Kindergarten	€	171.600
	Abgang beträgt € 90.300		
2320	Schülertransporte	€	13.000
2600	Sportplätze u. sonst. Einrichtungen	€	3.500

Gruppe 3:	VA 2013	128.200
	VA 2012	139.300

Für die Musikschule sind insgesamt Ausgaben von € 5.300 veranschlagt. Die Gesamtkosten für das Gemeinschaftshaus St. Lorenzen/G (ehem. VS) sind mit € 2.900 und für den Kultursaal Weißbriach sind mit € 33.000 zuzüglich die Zuführung an die Gemeinde Gitschtal KG (Schuldentilgung – Sanierung KS/KG) mit € 85.000,00 veranschlagt. Angemerkt wird, dass in Absprache mit der Abteilung 3 ab dem Jahr 2013 die Zuführung der BZ-Mittel an die Gemeinde Gitschtal KG im OHH erfolgt.

Gruppe 4:	VA 2013	278.400
	VA 2012	256.500

Die Kosten im Sozialbereich steigen weiter überdurchschnittlich. Dies betrifft vor allem die Beiträge für die Mindestsicherung und im Bereich der Pflegeheime.

Gemäß Kärntner Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden dem Land 56 % der Kosten für die Tagesbetreuung zu ersetzen, das bedeutet für die Gemeinde Gitschtal eine jährliche Gemeindegeldquote in der Höhe von € 15.800. Der Anteil für die Heizkostenzuschüsse beträgt € 3.500.

Der Voranschlagsbetrag für die Sozialhilfe lt. Kopfquote beträgt somit für 2013 insgesamt € 273.000 (Voranschlag 2012 € 250.200), Mehraufwand von € 22.800, das ergibt eine **Steigerung von 9,11 %**.

Der Direktanteil entfällt durch die Einrechnung in die Mindestsicherung.

Die freiwilligen Leistungen für die Pensionistenverbände, Essen auf Rädern, Seniorentag, Babypakete, Zuschuss Kirchengemeinde für Kinderbetreuung und zusätzliche Müllsäcke für Neugeborene sind mit insgesamt € 7.000 veranschlagt.

Gruppe 5:	VA 2013	195.400
	VA 2012	178.600

Für die Maßnahmen „Gesunde Gemeinde“ ist ein Betrag von € 500 veranschlagt. Die Kosten der Tierkörperbeseitigung auf Grund der Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger-See betragen insgesamt € 3.300.

Der Rettungsbeitrag ist mit € 9.200 (Vorjahr € 8.800) zu veranschlagen

Der Gemeindebeitrag zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten ist mit € 178.700 (VA 2012 € 161.600) zu veranschlagen. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2012 einen Mehraufwand von € 17.100, bzw. eine **Steigerung von 10,58 %**.

Gruppe 6:	VA 2013	59.600
	VA 2012	59.600

Für die Rückzahlung des Darlehens an den Kärntner Regionalfonds (Sanierung Gemeindestraße St. Lorenzen/G – Jadersdorf) ist ein Betrag von € 15.900 veranschlagt (Laufzeitende). Für die Instandhaltung von Straßenbauten ist ein Betrag von € 4.000 und für Vermessungen ein Betrag von € 1.500 vorgesehen.

Für den Schutzwasserbau/Wildbachverbauung sind insgesamt € 5.500 vorgesehen (GR-Beschluss vom 25.10.2012). Für die Anschaffung eines Verkehrsspiegels wurde der Betrag von € 1.000 und für die Errichtung der Fußgängerbrücke in St. Lorenzen/G. (Worsch) ein Betrag von € 3.500 veranschlagt.

Aufwand für Verkehrsverbund einschließlich Nebenvereinbarung für den Schülertransport (St. Lorenzen/G. – Weißbriach und zurück):

2400-6200	Kindergartentransport	€	8.500
7710-6200	Schibus	€	15.200
6900-7540	Verkehrsverbund (öffentl.Verkehr)	€	15.000
2320-6200	Schülertransport	€	13.000
		€	51.700
	Ersätze Bund (Personennahverkehr)	€	12.400

Anmerkung auf Grund eines Gespräches mit Herrn Themessl-Huber (Verkehrsverbund):
Einsparungspotential im Bereich des Schülertransportes wäre bei Verlegung des Unterrichtsbeginns um ca. 10 Min. gegeben (Schülertransport mit der allgemeinen Linie).

Gruppe 7:	VA 2013	209.100
	VA 2012	226.800

Die Ausgaben für die Landwirtschaft sind mit € 7.000 veranschlagt. Die Ausgaben für die Abschnitte 7700 und 77100 (Fremdenverkehr) betragen € 172.500.

770/771	Laufender Aufwand	€	27.700
7700-5....	Personalkosten	€	48.500
7710-6200	Schibus	€	15.200
7710-7280	Werbung	€	6.200
7710-7290	Veranstaltungen	€	4.000
771-7560	Karnische Tourismus GmbH	€	70.900
		€	172.500

Auf Grund des neuen Tourismusgesetzes werden sich für die Karnische Tourismus GmbH ein neuer Berechnungsschlüssel für die Subventionsbeiträge ergeben. Weiters soll künftig der Subventionsbeitrag nach der aktuellen Ortstaxe einschließlich der pauschalierten Ortstaxe berechnet werden. Die entsprechenden Beschlüsse sind noch zu fassen.

Abschnitt 782:

Für die Rückzahlung des Darlehens an den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds (Grundankauf Holzbau Hubmann) sind Ausgaben von 29.600 (Tilgung und Index) veranschlagt. Die Verpflichtung gegenüber dem KBBF endet mit 31.12.2015. Laut Vereinbarung werden die Annuitäten ab dem Jahr 2012 von der Fa. Georg Hubmann GesmbH&CoKG erstattet.

Gruppe 8:	VA 2013	860.200
	VA 2012	938.800

8140 Straßenreinigung

Gesamtausgaben € 53.500

Die Ausgaben betreffen die Verschleißschienen der Schneepflüge, Streusplitt- u. -salz, Schneestangen, Einsatz des Wirtschaftshofes und Schneeräumung durch Dritte (Koplenig Johann, Schneeräumung Brunn und Einsatz der Kehrmaschine).

8150 Parkanlagen, Kinderspielplätze

Gesamtausgaben € 18.500

8160 Öffentliche Beleuchtung

Gesamtausgaben € 44.900

Die Ratenzahlungen im Rahmen des Energie-Monitoring sind mit € 23.600 veranschlagt und werden durch BZ-Mittel bedeckt (Laufzeitende 2016).

8200 Wirtschaftshof

Ausgaben Personal uam.	€	105.500
Ausgaben Maschinen u. Geräte	€	25.500

8310 Freibad Weißbriach

Die Gesamtausgaben für das Freibad sind mit € 27.300 veranschlagt (Vorjahr 37.300). Demgegenüber stehen die Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung und Rückersätze in der Höhe von € 5.300.

850 – 852 Gebührenhaushalte

WVA Weißbriach

Die Gesamtausgaben der WVA Weißbriach sind mit € 171.900 veranschlagt. In den Ausgaben ist der Soll-Abgang des Vorjahres mit € 45.000 veranschlagt.

WVA St. Lorenzen/G. keine Veranschlagung, Gründung Genossenschaft
WVA Jadersdorf keine Veranschlagung, Gründung Genossenschaft

Abwasserbeseitigung

Die Gesamtausgaben für die Abwasserbeseitigung betragen € 269.500, davon sind € 212.600 (VA 2012 € 179.600) an den Abwasserverband KS Region zu entrichten.

Der Anteil der Gemeinde Gitschtal an den Gesamtbetriebskosten abzüglich der Ersätze der Gde. St. Stefan/Gail beträgt 12,54 %, d.s. € 123.400, der Anteil der Annuitätenzahlungen beträgt 11,8 %, d.s. € 89.200.

Die Rücklagenzuführung einschließlich der Zinsen ist mit € 27.500 veranschlagt.

Für die Bauabschnitte 01 – 18 wurden seitens der Gemeinde Gitschtal Haftungen übernommen (**Anteil der Gemeinde Gitschtal 11,8 %**), und zwar:

<u>Stand am Jahresanfang</u>	<u>Zugang</u>	<u>Abgang</u>	<u>Stand am Jahresende</u>
€ 6,442.600	0	€ 305.300	€ 6,137.300

Müllbeseitigung s. Erläuterungen Einnahmen

<u>Gruppe 9:</u>	VA 2013	71.500
	VA 2012	67.100

Kosten des Geldverkehrs € 1.700.

Die Landesumlage für 2013 ist mit € 69.800 veranschlagt (2012 - € 65.400).

Der Voranschlagsentwurf 2013 ergibt folgende Summen:

AOHH	Einnahmen	€ 245.100
	Ausgaben	€ 245.100

Außerordentlicher Haushalt

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610		
Voranschlag 2013		6 AO. Haushalt Einnahmen		
Voranschlag		Ergebnis		
Gruppe Bezeichnung	2013	2012	2011	
Kommunale Verkehrsinfrastruktur - KVI	109.000	212.000	0,00	
Sanierung "Linischen Brücke"	17.000	0	0,00	
Schutzwasserbauten	32.100	8.100	83.000,00	
Errichtung Jugend-&Familiengästehaus	0	2.350.000	1.150.000,00	
Grundankauf - Wiederaufbau Holzbau Hubmann	0	1.100	5.042,40	
Ankauf Steyr Traktor 4120	87.000	0	0,00	
Sanierung Freibad	0	4.800	15.400,00	
Grundankauf - JUFA Projekt NK	0	15.700	16.621,68	
Grundankauf - Freibad	0	2.800	180.200,00	
WVA Weißbriach BA 03	0	59.600	143.312,28	
Umbaumaßnahmen ASZ	0	14.500	22.381,96	
Summe Einnahmen AOH	245.100	2.668.600	1.615.958,32	
Gesamteinnahmen außerordentl. Haushalt	245.100	2.668.600	1.615.958,32	
Gesamtausgaben außerordentl. Haushalt	245.100	2.668.600	1.484.760,54	
	0	0	131.197,78	

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610		
Voranschlag 2013		5 AO. Haushalt Ausgaben		
Voranschlag		Ergebnis		
Gruppe Bezeichnung	2013	2012	2011	
Kommunale Verkehrsinfrastruktur - KVI	109.000	212.000	0,00	
Sanierung "Linischen Brücke"	17.000	0	0,00	
Schutzwasserbauten	32.100	8.100	82.980,00	
Errichtung Jugend-&Familiengästehäuser	0	2.350.000	1.100.000,00	
Grundankauf - Wiederaufbau Holzbau Hubmann	0	1.100	3.935,60	
Ankauf Steyr Traktor 4120	87.000	0	0,00	
Sanierung Freibad Weißbriach	0	3.600	11.839,50	
Grundankauf - JUFA Projekt NK	0	15.700	914,00	
Grundankauf - Freibad	0	4.000	179.035,60	
WVA Weißbriach BA 03	0	59.600	83.673,88	
Umbaumaßnahmen ASZ	0	14.500	22.381,96	
Summe Ausgaben OH	245.100	2.668.600	1.484.760,54	

Im Außerordentlichen Haushalt **dürfen** nur solche Ausgaben (Vorhaben) vorgesehen werden, **die zur Gänze durch Einnahmen gedeckt sind**, d.h., Vorhaben dürfen erst dann veranschlagt werden, wenn die entsprechenden schriftlichen bzw. mündlichen Zusicherungen (Bedarfszuweisungsmittel) vorhanden sind.

Demnach ergeben sich folgende AO-Vorhaben:

1. Kommunale Verkehrsinfrastruktur - KVI

Einnahmen	€	37.000	Bedarfszuweisung
	€	72.000	Soll-Abgang lfd. Jahr
Ausgaben	€	109.000	Soll-Abgang VJ

Der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal hat mit Beschluss vom 22.06.2012 den Investitions- und Finanzierungsplan für dieses Vorhaben beschlossen.

Sämtliche Straßenbauten- und Straßensanierungsmaßnahmen sind im Jahr 2012 durchgeführt und auch abgeschlossen.

Die kassenmäßige Zwischenfinanzierung erfolgt durch Rücklagenentnahme lt. Beschluss.

Der Soll-Abgang 2012 (€ 109.000) wird im Jahr 2013 mit € 37.000 an BZ-Mittel bedeckt.

2. Sanierung „Linischen Brücke“

Einnahmen	€	10.000	Bedarfszuweisung
	€	7.000	Kapitaltransferzahlung Land
Ausgaben	€	17.000	Straßenbauten (Brücke)

In der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2012 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den Auftrag zur Sanierung der „Linischen Brücke“ an die Fa. Mobilbau M&R GmbH zu vergeben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden mit € 17.000 veranschlagt. Die Bedeckung dieses Vorhabens erfolgt durch einen 40 %igen Landeszuschuss bzw. durch Bedarfszuweisungsmittel 2013. Eine Zusicherung liegt derzeit noch nicht vor.

3. Schutzwasserbauten - SFM

Einnahmen	€	32.100	Bedarfszuweisung
Ausgaben	€	32.100	Lfd.Transferzahlung Bund

Auf Grund der Hochwasserereignisse vom September 2012 sind Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung geordneter Abflussverhältnisse und zur Vermeidung weiterer Folgeschäden durchzuführen. Dies betrifft den Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinverbauung im gesamten Gemeindegebiet sowie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wasserwirtschaft, UAbt. Hermagor, im Bereich des Bazorbach, Warongraben und der Gössering.

In der Gemeinderatsitzung vom 25.10.2012 wurden bereits die entsprechenden Beschlüsse für die Finanzierung dieser Maßnahmen – Anteil der Gemeinde Gitschtal – gefasst.

Als Bedeckung sind Bedarfszuweisungsmittel 2013 vorgesehen. Eine Zusicherung liegt derzeit noch nicht vor.

4. Ankauf Steyr Traktor 4120

Einnahmen	€	26.700	Rücklage
	€	10.300	Sonstige Einnahmen
	€	50.000	Kapitaltransferzahlung
Ausgaben	€	87.000	Fahrzeuge

In der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2012 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, einen Steyr Traktor, Fabrikat 4120 Profi Modell 200, für den Wirtschaftshof anzukaufen. Die Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme des Wirtschaftshofes, Sonstige Einnahmen (Erlös Altgerät) und Kapitaltransferzahlung der Gemeinde Gitschtal KG.

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2013 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	EUR 2.539.000
Summe der Einnahmen	EUR 2.539.000

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	EUR 245.100
Summe der Einnahmen	EUR 245.100

c) Gesamtausgaben	EUR 2.784.100
Gesamteinnahmen	EUR 2.784.100

§ 2

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(SATTLEGGER Günther eh.)

Bgm. SATTLEGGER berichtet in kurzen Zügen von der Begutachtung des VA 2013 durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Gemeinderevisor Christian Hotschnig, und verweist diesbezüglich auf die vorher genannten Erläuterungen.

GR Holzfeind erkundigt sich nach den Liefertermin für den neuen Traktor. AL Mausnitz teilt mit, dass dieser Ende Jänner 2013 geliefert werden soll.

GR-Ersatz Eder erkundigt sich, ob im Wirtschaftshof Rücklagen gebildet werden. FinVerw. Enzi bejaht dies.

Schlussendlich stellt GR Traar den Antrag den Voranschlag OHH, sowie AOHH 2013 und die dazugehörige Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

§ 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) legt folgendes fest:

Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann durch den **Gemeinderat** bestimmt werden, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.

Die Deckungsfähigkeit kann nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben. Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, kann durch den Gemeinderat bestimmt werden, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

Im Voranschlag ist festzulegen, welche Voranschlagsstellen (Posten) deckungsfähig sind.

Seitens der FinVerw wird daher folgender Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt:

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO, LGBl. Nr.2/1999, wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Deckungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2013 im Sinne der vorliegenden Unterlagen festzulegen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Mittelfristiger FINANZPLAN

Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO ua. der mittelfristige Finanzplan (bestehend aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan) anzuschließen.

Die Gebietskörperschaften haben sich auf Grundlage des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet, weshalb auf Gemeindeebene länderspezifisch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erbringen ist.

Im Rahmen des Stabilitätspaktes 2012 besteht für die Gemeinden gegenüber dem eingerichteten Landeskoordinationskomitee weiterhin eine Informationspflicht hinsichtlich der mittelfristigen Ausrichtung ihrer Haushaltsführung.

Für die Berichterstattung ist es erforderlich, dass von den Gemeinden neben den Voranschlägen, den mittelfristigen Finanzplänen auch die Voranschlagsquerschnitte gemäß Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) für jedes der mittelfristigen Voranschlagsjahre (2013 – 2016) zu erstellen ist.

1. Mittelfristiger Einnahmen und Ausgabenplan

Alle im Haushaltsplan enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sind für die jeweilige Planungsperiode zum jetzigen Stand beurteilt worden. Alle Einsparungspotentiale im Bereiche der Personal- und Sachaufwendungen auch im Bereich der Ermessensausgaben (freiwilligen Leistungen) wurden ausgeschöpft, d.h., dass ein finanzieller Spielraum für außer- und überplanmäßige Ausgaben bzw. Investitionen nicht vorhanden ist.

Fortdauernde Einnahmen:

Die Ertragsanteile wurden nach Vorgaben der Abteilung 3 übernommen und es ist eine positive Entwicklung feststellbar.

Alle übrigen gemeindeeigenen Steuern weisen keine nennenswerten Steigerungen auf.

Einmalige Einnahmen im ordentlichen Haushalt wurden keine berücksichtigt.

Fortdauernde Ausgaben:

Für den Personalaufwand sind mittelfristig Ausgabensteigerungen von 1,5 % jährlich vorgesehen ohne Änderung des Personalstandes.

Für den Sach-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der öffentlichen und kommunalen Einrichtungen sind jährliche Steigerungen von ca. 1,5 % vorgesehen.

Für die getätigten Investitionen, die überwiegend aus Fremdmittel finanziert wurden – Energie Monitoring, Ankauf KRF-A für die FF Weißbriach, Darlehen Straßensanierung, Grundankäufe, Sanierung KS / KG – sind die entsprechenden Folgekosten (Raten- u. Leasingraten, Kapitaltransferzahlungen) vorgesehen.

Wesentliche Ausgaben sind vor allem die Pflichtausgaben wie ua. Gemeindebeitrag für Sozialhilfe und die Beitragsleistung zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten, wo wesentliche Steigerungen angenommen wurden.

Weitere einmalige Ausgaben für Investitionen und Ermessensausgaben sind mangels Bedeckung nicht möglich.

Verpflichtungen mit Bedeckung durch Bedarfszuweisungsmittel:

Vorhaben OHH + AOHH	2013	2014	2015	2016
Energie-Monitoring Kelag	23.600	23.600	23.600	23.600
Grundankäufe (Jufa, Freibad)	73.300	73.300	73.400	73.400
Sanierung KS / KG	60.000	60.000	60.000	83.000
Ankauf KRF-A Feuerwehr GmbH	6.200	6.200	6.200	6.200
Gemeindestraßen Regionalfondsdarlehen	16.300			
Schutzwasserbauten	32.100			
Kommunale Verkehrsinfrastruktur – KVI	37.000	36.000	36.000	
Sanierung „Linischen Brücke“	10.000			
Summe:				
Sanierung KS / KG KP II Zinsen, a.R.	25.000			

Wie aus dem mittelfristigen Einnahmen und Ausgabenplan ersichtlich ist, wird in den nächsten Jahren bei gleich bleibend ansteigenden Pflichtausgaben die Erreichung eines Haushaltsausgleiches aus eigener Finanzkraft nicht mehr möglich sein.

Mittelfristiger Finanzplan

2 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Gruppe	Ergebnis 2011	Voranschlag		Finanzplan		
		2012	2013	2014	2015	2016
0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	32.618,65	33.000	29.300	29.700	29.800	29.800
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	8.894,89	9.900	7.300	6.800	6.800	6.800
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	83.334,96	112.200	81.500	83.500	84.700	86.000
3 Kunst, Kultur und Kultus	97.727,99	98.600	93.600	67.100	67.300	90.400
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	15.121,15	6.500	6.600	6.600	6.700	6.700
5 Gesundheit	1.329,42	500	500	500	500	500
6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr	23.274,96	23.300	22.300	6.100	6.200	6.300
7 Wirtschaftsförderung	106.320,30	50.700	40.900	41.100	41.200	11.600
8 Dienstleistungen	744.452,56	812.700	746.300	720.900	719.700	734.000
9 Finanzwirtschaft	1.445.962,28	1.448.100	1.510.700	1.488.100	1.511.500	1.535.700
Summe Einnahmen OH	2.559.037,16	2.595.500	2.539.000	2.450.400	2.474.400	2.507.800
Gesamteinnahmen OH	2.559.037,16	2.595.500	2.539.000	2.450.400	2.474.400	2.507.800
Gesamtausgaben OH	2.525.684,42	2.595.500	2.539.000	2.523.200	2.561.300	2.608.800
Überschüsse / Fehlbeträge	33.352,74	0	0	-72.800	-86.900	-101.000

Mittelfristiger Finanzplan

1 Ordentlicher Haushalt Ausgaben

Gruppe	Ergebnis 2011	Voranschlag		Finanzplan		
		2012	2013	2014	2015	2016
0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	370.003,78	352.100	358.000	375.200	381.000	385.000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	40.086,87	36.700	38.300	40.400	40.800	40.300
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	299.290,92	339.700	340.300	342.200	347.900	353.600
3 Kunst, Kultur und Kultus	132.732,94	139.300	128.200	104.400	104.500	127.700
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	278.368,35	256.500	278.400	291.200	305.700	320.700
5 Gesundheit	168.424,92	178.600	195.400	204.600	214.300	224.600
6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr	67.426,93	59.900	59.600	44.400	42.500	43.100
7 Wirtschaftsförderung	266.672,60	226.800	209.100	212.400	212.500	183.900
8 Dienstleistungen	839.593,13	938.800	860.200	835.500	837.800	854.100
9 Finanzwirtschaft	63.083,98	67.100	71.500	72.900	74.300	75.800
Summe Ausgaben OH	2.525.684,42	2.595.500	2.539.000	2.523.200	2.561.300	2.608.800

2. Mittelfristiger Investitionsplan

Die Bedeckung von außerordentlichen Vorhaben / Investitionen durch allgemeine Deckungsmittel ist aufgrund der mittelfristigen Vorschau (Soll-Abgänge in den Jahren 2014 – 2016) nicht möglich.

Außerordentliche Vorhaben / Investitionen sind nur durch **außerordentliche Einnahmen** wie z. B. Bedarfszuweisungsmittel zu finanzieren.

Da die Bedarfszuweisungsmittel für AO-Vorhaben immer im Zusammenhang mit einem ausgeglichenen Haushalt zu betrachten sind, wurden derzeit nur folgende Vorhaben in den Investitionsplan aufgenommen:

Kommunale Verkehrsinfrastruktur - KVI (2013 – 2015)
Sanierung „Linischen Brücke“ (2013)
Schutzwasserbauten (2013 – 2016)
Ankauf Steyr Traktor 4120 (2013)

Abschließend wird festgestellt:

Für Vorhaben die im mittelfristigen Investitionsplan erfasst werden, sind in weiterer Folge Planunterlagen zu erstellen, Kosten- und Folgekosten zu ermitteln und im Falle der Umsetzung die **Finanzierung zu sichern**.

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610				
Mittelfristiger Finanzplan		6 AO. Haushalt Einnahmen				
Gruppe	Ergebnis 2011	Voranschlag		Finanzplan		
		2012	2013	2014	2015	2016
<u>6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr</u>	83.000,00	220.100	158.100	82.000	46.000	10.000
<u>7 Wirtschaftsförderung</u>	1.155.042,40	2.351.100	0	0	0	0
<u>8 Dienstleistungen</u>	377.915,92	97.400	87.000	0	0	0
Summe Einnahmen AOH	1.615.958,32	2.668.600	245.100	82.000	46.000	10.000
Gesamteinnahmen ao. Haushalt	1.615.958,32	2.668.600	245.100	82.000	46.000	10.000
Gesamtausgaben ao. Haushalt	1.484.760,54	2.668.600	245.100	82.000	46.000	10.000
Überschüsse / Fehlbeträge	131.197,78	0	0	0	0	0

Gemeinde Gitschtal		DVR-NR: 0096610				
Mittelfristiger Finanzplan		5 AO. Haushalt Ausgaben				
Gruppe	Ergebnis 2011	Voranschlag		Finanzplan		
		2012	2013	2014	2015	2016
<u>6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr</u>	82.980,00	220.100	158.100	82.000	46.000	10.000
<u>7 Wirtschaftsförderung</u>	1.103.935,60	2.351.100	0	0	0	0
<u>8 Dienstleistungen</u>	297.844,94	97.400	87.000	0	0	0
Summe Ausgaben AOH	1.484.760,54	2.668.600	245.100	82.000	46.000	10.000

Bgm. Sattlegger gibt zu bedenken, dass auf Grund der vorliegenden Zahlen mittelfristig ein Ausgleich des OHH nicht mehr möglich sein wird. Er ersucht alle Fraktionen sich für zusätzlich Geldmittel einzusetzen.

Letztendlich stellt der Vorsitzende den Antrag, den Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan 2013 – 2016 in der vorliegenden Form festzulegen; Dieser Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) angenommen.

zu TOP 11:

Gemäß § 91 Abs. 4 AGO hat der Gemeinderat die Jahresrechnung der wirtschaftlichen Unternehmungen festzustellen.

Die Bilanz der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG für das Jahr 2011 liegt vor und ist das Bilanzergebnis vom Gemeinderat festzustellen.

Das Bilanzergebnis (Jahresabschluss 2011) ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert Vzbgm. Müller das Bilanzergebnis 2011 der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG. Der Bericht zum Bilanzergebnis 2011 wird vom Gemeinderat als Kollegium ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

zu TOP 12:

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages, GR-Beschluss vom 17.12.2004, ist für die Genehmigung des Budget 2013 und Folgejahre (mittelfristige Finanzplanung) die Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal erforderlich.

Das Budget der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wurde von der Kommunal-s GmbH auf Grund der von Seiten der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünften erstellt bzw. für die einzelnen Mietobjekte die Mietenkalkulation durchgeführt.

Errichtung- und Investitionskosten sind derzeit im Budgetplan 2013 – 2015 keine eingeplant.

Es wird nochmals ausdrücklich daraufhingewiesen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach **steuerlichen** Vorgaben orientiert und auch die Verwaltungskostenpauschale Berücksichtigung findet. Im Falle einer Änderung von Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen kommt es zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmieten, d.h. bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann es zu Mietnachzahlungen kommen.

Der Entwurf des Budget 2013 und Folgejahre, sowie die Mietenkalkulationen für Bauhof, Gemeindezentrum, Kulturhaus, Kindergarten, Musikschule und Reisebüro sind als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Nach kurzen weiteren Erläuterungen durch den Vorsitzenden zum Budget 2013-2015 und zu den Mietenkalkulation der Gemeinde Gitschtal Orts- und

Infrastrukturentwicklungs KG werden diese vom Gemeinderat als Kollegium einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu TOP 13:

Kapitaltransferzahlung an die Gemeinde Gitschtal € 50.000,00

Der Vorsitzende berichtet wie folgt: Im beschlossenen und genehmigten Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Sanierung Kultursaal/Kindergarten“ sind Bedarfszuweisungsmittel a.R. in der Höhe von € 115.000 für die Jahre 2010 – 2014 (je € 23.000) enthalten.

Diese BZ-Mittel wurden als Zinsstützung im Rahmen des Konjunkturpaketes II für das, seitens der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG aufgenommene, Darlehen in der Höhe von € 742.000 (Laufzeit 2010 – 2022) gewährt. Für die Berechnung wurde ein Zinssatz von 5 % angenommen.

Durch die derzeit günstige Zinssituation (Zinssatz 11.12.2012 – 1,576 %) ergeben sich nun bei den Annuitätenzahlungen (variable Verzinsung) finanzielle Vorteile für die KG.

Eine nicht rückzahlbare Kapitaltransferzahlung an die Gemeinde Gitschtal ist möglich. Diese soll ausschließlich für die teilweise Bedeckung des Vorhabens „Ankauf Steyr Traktor 4120“ verwendet werden.

Nach Rücksprache mit der Kommunals GmbH gibt es gegen diese Kapitaltransferzahlung keine steuerlichen Bedenken. Auch wurde diese Kapitaltransaktion mit der Abteilung 3 (Revisionsbeamten Hotschnig) abgesprochen.

Die Kapitaltransferzahlung an die Gemeinde Gitschtal von der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG wird vom Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis genommen.

zu TOP 14:

✚ Verordnung mit der die Friedhofumlagen für die Erhaltung und den Betrieb des Gemeindefriedhofes (Kommunalfriedhof) Weißbriach sowie die Hallengebühren für die gemeindeeigenen Aufbahnhallen Weißbriach und St. Lorenzen/G. ausgeschrieben werden

Seit zumindest 3 Jahren wird über eine Überarbeitung der genannten Verordnung diskutiert. Die Gemeindeverwaltung hat einen, vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigten, Entwurf dazu erarbeitet. Zu bemerken ist, dass diese Verordnung seit Jahrzehnten nicht geändert wurde. **Die bestehende, derzeit geltende Verordnung, wie folgt:**



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-17, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 03. November 1993, Zahl: 817/93, womit für die Erhaltung und den Betrieb des Kommunalfriedhof Weißbriach, sowie für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen Weißbriach und St. Lorenzen/G., Hallengebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl.Nr. 77/1993, in Verbindung mit dem Landesgesetz vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 61/1971, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Jeder in den Friedhofsbereichen wohnhafte Gemeindegänger hat für sich und seine Angehörigen das Recht, im Bedarfsfalle eine Grabstätte käuflich zu erwerben und die gemeindlichen Aufbahrungshallen bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

§2 Gebühren

1. Ankauf einer Grabstätte

Familiengrab pro m² S 300,--

2. Friedhofsumlage pro Kalenderjahr

Familiengrab, Gräfte,
Reihengrab und Doppelreihengrab pro m² S 40,--

3. Hallengebühren:

Verkürzte Aufbahrung (bis 1 Tag) S 420,--

Aufbahrung für 2 und 3 Tage S 600,--

Verlängerte Aufbahrung (ab 4. Tag) und für
jeden weiteren Tag S 180,--

4. Grabherstellung

Grabaushub und Schließen S 1.400,--

Tieferbettung S 1.700,--

Beilegegebühr im Familiengrab S 150,--

Erschwerniszulage S 150,--

Abräumgebühr pro Sterbefall S 170,--

§ 3 Fälligkeit

Die Friedhofumlage wird jährlich zur Zahlung vorgeschrieben und ist spätestens am 31. Oktober zur Zahlung fällig. Die Hallengebühren, die Grabherstellungsgebühr sowie die Kosten des Ankaufes der Grabstätte werden mit der Ausfolgung der Bestattungsrechnung zu Zahlung fällig.

§4 Inkrafttreten

- a) *Diese Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft.*
- b) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinderates vom 1982-12-29, Zahl: 817-0/1982/Mo, außer Kraft.*

*Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:*

(Hans Herold)

*Angeschlagen am: 01.12.1993
Abgenommen am: 04.01.1994*

Der Entwurf der zu beschließenden Verordnung wie folgt:

	<p>Gemeinde Gitschtal Bezirk Hermagor, Kärnten 9622 Weißbriach Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
---	---

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 20.12.2012, Zahl: 817/2012, mit welcher die Friedhofumlagen für die Erhaltung und den Betrieb des Gemeindefriedhofes (Kommunalfriedhof) Weißbriach sowie die Hallengebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen Weißbriach und St. Lorenzen/G. ausgeschrieben werden

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl I Nr. 100/2003, des § 15 Abs. 3 lit. 4 des

Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, des § 27 Abs. 2 Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 50/2008 und des § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012, wird verordnet:

§ 1

Jedes in den Friedhofsbereichen wohnhafte Gemeindemitglied hat für sich und seine Angehörigen das Recht, im Bedarfsfalle eine Grabstätte käuflich zu erwerben und die gemeindlichen Aufbahrungshallen bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Gebühren

1. Ankauf einer Grabstätte:

Grabankauf pro m² € 50,00

2. Ankauf eines Platzes für eine Stele:

Grundankauf (1 m²) inkl. betoniertem Auflageplatz € 170,00

2. Hallengebühren:

Hallengebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen Weißbriach und St. Lorenzen/G.

- Verkürzte Aufbahrung – 1 Tag € 35,00
- Aufbahrung 2 bis 3 Tage € 50,00
- Verlängerte Aufbahrung nach dem 3. Tag pro Tag € 15,00

3. Friedhofumlagen:

a) Umlage für Grabstätten und Grabstelen

pro Kalenderjahr und m² der Grabstätte € 7,50

Nach 15 Jahren ist die Stele zu entfernen und die Urne neben dem bestehenden Kreuz (Grenze zwischen Kommunalfriedhof und christlichen Friedhof) eingraben zu lassen, oder ist eine Verlängerung der jeweiligen Grabstele auf weitere 15 Jahre durch die Entrichtung der festgelegten Umlagen möglich.

§ 3 Fälligkeit

Die Friedhofumlage wird jährlich zur Zahlung vorgeschrieben und ist spätestens am 31.10. zur Zahlung fällig. Die Hallengebühren, die Grabherstellungsgebühr sowie die Kosten des Ankaufes der Grabstätte werden mit der Ausfolgung der Bestattungsrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 22.12.2001, Zahl: 817/2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
der Bürgermeister:

Günther SATTLEGGER

Angeschlagen am: 20.12.2012
Abgenommen am: _____

Die Verordnung mit der die Friedhofumlagen für die Erhaltung und den Betrieb des Gemeindefriedhofes (Kommunalfriedhof) Weißbriach sowie die Hallengebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen Weißbriach und St. Lorenzen/G. ausgeschrieben werden, wird auf Auftrag des Vorsitzenden mit 15:0 Stimmen (einstimmig) beschlossen.

 **Friedhofsordnung für den gemeindeeigenen Friedhof in Weißbriach**

Der Vorsitzende erläutert, dass ebenfalls eine Friedhofsordnung „neu“ beschlossen werden soll. Die bestehende Friedhofsordnung wurde im Gemeinderat im Jahre 1980 beschlossen. **Der Entwurf der zu beschließenden Verordnung wie folgt:**

	<p>Gemeinde Gitschtal Bezirk Hermagor, Kärnten 9622 Weißbriach Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
---	---

Friedhofsordnung
für den gemeindeeigenen Friedhof in Weißbriach

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich, Eigentümer

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof in Weißbriach.

§ 2

Verwaltung

Die Verwaltung des gemeindeeigenen Friedhofes in Weißbriach obliegt der Gemeinde Gitschtal.

II. ERFORDERNISSE FÜR DIE BENÜTZUNG DER GRABSTÄTTE

§ 3

Benützungsrechte

- (1) Das Benützungsrecht an Reihengrabanlagen beträgt mindestens 10 Jahre. Jenes an Familiengrabstellen mindestens 25 Jahre. Bei Reihengrabstätten darf das Benützungsrecht jedoch nur verlängert werden (auf weitere 10 Jahre), wenn kein Platzmangel vorliegt.
- (2) Das Benützungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Die Übertragung eines Benützungsrechtes unter Lebenden ist an die Zustimmung des Bürgermeisters gebunden.
- (4) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die
- a) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber dem Bürgermeister abzugeben und von diesem ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein,
 - b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
 - c) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört.
- (5) Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die gemäß Abs. 4 zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann der Bürgermeister auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen.
- (6) Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu

suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) der Ehegatte,
- b) der dem Grade nach nächste Verwandte,
- c) bei gleich nahen Verwandten der oder die jeweils ältere Person.

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeister die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.

(7) Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen.

(8) In den Grabstätten, an denen ein Benützungsrecht besteht, können die Benützungsberechtigten, deren Ehegatte, Verwandte, Verschwägerter oder andere nahe stehende Personen des Benützungsberechtigten beerdigt werden.

(9) Der überlebende Ehegatte, der mit dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe lebte, hat das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden.

(10) Die Grabstätten dürfen nur in bereits eröffneten Gräberfeldern der Reihe nach vergeben werden.

(11) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Bezahlung der mit Gemeinderatsbeschluss festgelegten Gebühr erworben (Friedhofsgebührenverordnung).

(12) Der Vorankauf eines Benützungsrechtes für einen bestimmten Platz ist für jegliche Grabstellen nicht möglich.

(13) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich dem Gemeindeamt mitzuteilen.

§ 4 Beerdigungsanweisung

Die Beerdigungsanweisung für die Grabstätte, hinsichtlich der bereits ein Benützungsrecht besteht, wird nur mit Zustimmung des Benützungsberechtigten ausgestellt.

§ 5 Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) durch Ablauf der in der Genehmigung angeführten Benützungsdauer,

b) wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,

c) durch Verzicht,

d) durch Auflassung oder Umwidmung.

(2) Das Benützungsrecht kann entzogen werden:

a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden,

b) durch Nichtbezahlung der Gebühr.

(3) Mit Ausnahme der Umwidmung und der Auflassung hat der Benützungsberechtigte im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes keinen Anspruch auf Ersatz für bereits geleistete Zahlungen.

(4) Der Benützungsberechtigte hat im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes das Grabdenkmal, und dgl. binnen sechs Monaten zu entfernen.

(5) Wird dieser Verpflichtung (4) nicht rechtzeitig entsprochen, geht das Eigentum am Grabdenkmal und dgl. entschädigungslos an die Gemeinde Gitschtal über.

§ 6

Beisetzungszeit und Durchführung Beisetzung

(1) Der Zeitpunkt der Beisetzung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn der Eintritt und die Ursache des Todes beurkundet sind, jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes.

(2) Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Durch solche vorübergehenden Ablagerungen entstandene kleinere Schäden werden nicht ersetzt.

§ 7

Särge

Särge und Sargreste, die bei Enterdigungen anfallen, werden vom Friedhofspersonal (Bestattung der Stadtgemeinde Hermagor-Pressesegger See oder Bedienstete der Gemeinde Gitschtal) entfernt.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der vom Gemeindeamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Bei längerem Tau- oder Regenwetter ist das Befahren der Wege zu untersagen.

(4) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung der Benützungsberechtigten. Die Zustimmung ist dem Friedhofspersonal über deren Verlangen nachzuweisen.

(5) Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum.

§ 9 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschrift für Grabmäler und Grabbeete so zu gestalten und dauernd instand zu halten, dass sie

a) der Würde des Friedhofes und einzelner Teile desselben nicht widerspricht,

b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet und

c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.

(2) Jeder Grabnutzungsberechtigte und dessen Beauftragter ist verpflichtet, Grabmäler (Grabsteine) so zu errichten und dauernd instand zu halten, dass ein Umstürzen derselben hintangehalten wird. Insbesondere hat jeder Grabnutzungsberechtigte in regelmäßigen Zeitabständen, längstens jedoch einmal pro Jahr, die Standfestigkeit seines Grabmales (Grabsteines) zu überprüfen und diese während des gesamten Zeitraumes vom Erwerb bis zum Erlöschen seines Grabnutzungsrechtes sicherzustellen.

§ 10 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Dies gilt jedoch nicht für die Asche Verstorbener in Urnen.

(2) Für die Durchführung von Exhumierungen sind die einschlägig gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

III. BESCHREIBUNG DER ANLAGEN DES FRIEDHOFES

§ 11 Friedhofzwecke

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen
- a) die im Zeitpunkt ihres Todes den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gitschtal haben.
 - b) die ein Benützungsrecht an einer Grabstätte besitzen, sowie deren Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte und anderer nahestehender Personen, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Gemeinde haben.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemanden an.

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Raumeinteilung der Friedhöfe ist in den Friedhofsplänen festgelegt. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Grundeigentümers. An den Grabstätten werden lediglich Rechte nach dieser Friedhofsordnung erworben.
- (2) Die Grabstätten werden eingeteilt in
- a) Familiengrabstätten,
 - b) Reihengrabstätten,
 - c) Doppelreihengräber,
 - d) Urnengräber.
- (3) Familiengrabstätten haben 1 bis 3 oder mehr Grabstellen, Reihengrabstätten haben nur eine Grabstelle. Reihengrabstätten dürfen nicht zusammengezogen werden.
- (4) Die Grabstätten haben nachstehende Ausmaße:
- Familiengrabstätten mit 3 Grabstellen höchstens 3 m lang und 3 m breit, 1,80 m tief;
- Familiengrabstätten mit 2 Grabstellen höchstens 3 m lang und 2,50 m breit 1,80 m tief;
- Familiengrabstätten mit 1 Grabstelle höchstens 3 m lang und 1,50 m breit, 1,80 m tief;
- Reihengrabstätten höchstens 2,30 m lang und 1,30 m breit 1,80 m tief;

Doppelreihengräber 2,30 m lang und 2,50 m breit, 1,80 m tief;

Urneneinzelplätze höchstens 1 m lang und 1 m breit.

- (5) Für die anonyme Bestattung von Urneneinzelplätzen ist ein Platz von 1 m x 1 m rund um das Kreuz an der Grenze zwischen dem christlichen Gemeindefriedhof und dem (kommunalen) Gemeindefriedhof vorgesehen.

§ 13

Urnenhain - Urnenbestattung

- (1) Urnenbeisetzungen sind in bestehenden Familiengrabstätten, dem dafür vorgesehenen Urnenplatz und dem bereitgestellten Platz (§ 12, Abs. 5) zulässig.
- (3) Bei unterirdischer Urnenbestattung muss die darüber liegende Erdschicht mindestens 60 cm tief sein.

IV. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZEIT DES FRIEDHOF- BESUCHES UND DAS VON DEN FRIEDHOF-BESUCHERN ZU BEACHTENDE VERHALTEN

§ 14

Öffnungszeiten

Der gemeindeeigene Friedhof ist durchgehend geöffnet.

§ 15

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Während eines Begräbnisses dürfen die Friedhofwege nur von dem Leichen- und Blumenwagen befahren werden.
- (3) Wenn keine Beerdigung stattfindet, dürfen keine Fahrzeuge den Friedhof befahren.
- (4) Fahrräder und Hunde dürfen in die Friedhöfe nicht mitgenommen werden.
- (5) Auf den Friedhöfen ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind in die bereitstehenden Müllcontainer zu geben. Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle aus den Friedhöfen zu entfernen. Ein befahren des Friedhofes für die berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden ist nur über Erlaubnis des Bürgermeisters zulässig.

(6)	Wird der Verpflichtung des Abs. 5 nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten entfernt.
(7)	<u>auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</u> a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten; b) gewerbsmäßig zu photographieren; c) Druckschriften zu verteilen; d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; e) den Friedhof und seine Einrichtungen durch Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten; f) Grabmäler mit Schutzhüllen behelfsmäßig abzudecken; g) zu lärmern und zu spielen.
§ 16 Trauerfeiern	
(1)	Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2)	Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen ist vorher dem Gemeindeamt bekanntzugeben.
(3)	Jede Feierlichkeit außerhalb einer Beerdigung ist ebenfalls vorher dem Bürgermeister bekanntzugeben und dessen Zustimmung schriftlich einzuholen.
§ 17 Schlussbestimmungen	
(1)	Durch diese Friedhofsordnung werden die Vorschriften des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen in Kärnten und andere anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht berührt.
(2)	Diese Friedhofsordnung tritt mit am 01. 01.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsverordnung (mit Beschluss des Gemeinderats) vom 26.11.1980 außer Kraft.
Für den Gemeinderat Der Bürgermeister: Günther Sattlegger	

Angeschlagen am: 20.12.2012
Abgenommen am:

Die Friedhofsordnung für den gemeindeeigenen Friedhof in Weißbriach wird auf Auftrag des Vorsitzenden mit 15:0 Stimmen (einstimmig) beschlossen.

zu TOP 15:

Der Obmann, GR Kalt teilt mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal sich in seiner Sitzung am 25.10.2012 dafür ausgesprochen hat, dass die Gemeindeverwaltung einen Entwurf einer Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, erarbeiten soll. Dieser Entwurf aufbauend auf die Empfehlung der Fa. Quantum.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Auftrag zur Erarbeitung einer dementsprechenden Verordnung nachgekommen. Eine ev. geplante Indexsicherung in der Verordnung kann nur als grundsätzliche Regelung gelten, da eine konkrete Erhöhung der Gebührensätze auch dementsprechend zu verordnen wären bzw. sind.

Der, durch das Amt der Kärntner Landesregierung, genehmigte Entwurf dazu, wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 20.12.2012, Zahl:811-6/2012, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012 und §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2012, wird verordnet:

§1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Gitschtal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§2 Gegenstand der Abgabe

für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§3 Bereitstellungsgebühr

(1)Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit **€ 115,-- (inkl. MwSt.)**

§4 Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (2) Der Gebührensatz beträgt **1,35/m³ (inkl. MwSt.)**

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO)

§5 Abgabenschuldner

(1) Zur Errichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

(3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2013** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.12.2000, Zahl 920-6/2000, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

SATTLEGGER Günther

Angeschlagen am: 20.12.2012

Abgenommen am:

GR Kalt verweist abschließend nochmals auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Vzbgm. Wastian sieht die Beschlussfassung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für notwendig. Er ist der Meinung, dass es bei der Verrechnung sog. Gewinner, aber auch sog. Verlierer geben wird. Kein System ist gerecht.

GV Lackner wird die Beschlussfassung zwar mittragen, er ist damit aber nicht glücklich. Die Gemeindevertretung will (bzw. macht dies auch), Familien mit Kindern oder Jugendliche fördern, zum Bleiben in der Gemeinde animieren und „muss“ dann aber diese Verordnung beschließen. Die sog. Verlierer werden Familien und Großabnehmer sein.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt GR Kalt den Antrag die Verordnung mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden wie erläutert zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 16:

AL Mausnitz erläutert, dass der Gemeindevorstand und der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal sich in deren Sitzungen vom 18.06.2012 bzw. 22.06.2012 dafür ausgesprochen haben, für die Vereine aus dem Gemeindegebiet einen Befreiungstatbestand für die Vergnügungssteuer zu schaffen.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Auftrag zur Erarbeitung einer dementsprechenden Verordnung nachgekommen. Der, durch das Amt der Kärntner Landesregierung, genehmigte Entwurf dazu wie folgt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 19.12.2012, Zahl 920-6/2012, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012, § 14, Abs. 1, Z. 8 des FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, und des Vergnügungssteuergesetz 1982 - K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2011, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

1. Die Gemeinde Gitschtal schreibt Vergnügungssteuern aus.
2. Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
2. Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
3. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz, [BGBl. Nr. 620/1989](#), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 73/2010](#), durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 Steuerschuldner

1. Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
2. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

3. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist zur Leistung der Abgabe derjenige verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

1. Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
2. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.
3. Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld.
4. Die Abgabenbehörde setzt die Vergnügungssteuer mit einem Pauschbetrag fest wenn:
 - a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird
 - b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

§ 6

Befreiung

1. Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Alle Vereine mit Sitz in der Gemeinde Gitschtal
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
 - e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden, von der Vergnügungssteuer zu befreien sind.
2. Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
3. Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
2. Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

1. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
2. Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
3. Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
2. Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2013** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.12.2010, Zahl 920-6/2010, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(SATTLEGGER Günther)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 20.12.2012

Abgenommen am:

<h2 style="margin: 0;">Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung</h2> <h1 style="margin: 0;">Vergnügungssteuertarif</h1>
--

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

1. Der Steuersatz beträgt:
 - (a) bei Filmvorführungen, Theateraufführungen, Liederabende, Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Vorträge, Ballette udgl. **10 v.H.**
 - (b) für alle anderen Veranstaltungen **25 v.H.**
2. Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

Der Pauschbetrag beträgt für:

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **€ 42,-**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat **€ 11,-**.

- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat und begonnenem Kalendermonat **€ 851,-**).
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 49/1994) je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat **€ 68,-**.
- e) Für Veranstaltungen, die nicht in den lit. a) bis lit. d) angeführt sind, beträgt der Pauschalbetrag bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 510,-** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **€ 339,-** je Veranstaltung

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Verordnung mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 17:

Aufgrund der Befangenheit des Bgm. Günther SATTLEGGER übernimmt Vzbgm. Christian Müller den Vorsitz.

Verlängerung des Pachtvertrages für die Sommersaison 2013

Der Freischwimmbadpächter der vorangegangenen Jahre, Günther SATTLEGGER, hat sich wiederum bereit erklärt, den abgeschlossenen Pachtvertrag auf ein weiteres Jahr unter den gleichen Bedingungen und Vereinbarungen zu verlängern. Daher wird der Pkt. 2. des am 19.11.2001 abgeschlossenen Pachtvertrages als Nachtrag folgend neu gefasst:

2.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2013 und wird bis 31.12.2013 abgeschlossen.

Sowohl seitens der Verpächterin, als auch seitens des Pächters wird auf die Geltendmachung eines Kündigungsrechtes bis zum 31.12.2013 ausdrücklich verzichtet, wobei jedoch eine Kündigung unter den im Punkt 8. dieses Vertrages angeführten Gründen möglich ist.

Die Verpächterin räumt weiters dem Pächter nach Ablauf der vereinbarten Pachtdauer ein Vorpachtrecht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Vorkaufsrechtes ein.

Ohne weitere Diskussion stellt Vzbgm. Müller den Antrag den Pachtvertrag für die Sommersaison 2013 zu verlängern. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (Befangenheit des Vorsitzenden) stattgegeben.



2013

SAISONKARTEN		
Erwachsene	€	40,00
Kinder ab 6 Jahren (unter 6 Jahren frei)	€	20,00
Familien	€	85,00
TAGESKARTEN		
Schüler bis 15 Jahre (mind. 10 Personen)	€	1,50
bis 6 Jahre	Frei!	
Erwachsene	€	2,50
Kinder bis 15 Jahre	€	1,50
Erwachsene ab 15.00 Uhr	€	2,00
Kinder ab 15.00 Uhr	€	1,00
10 – er BLÖCKE		
Erwachsene	€	25,00
Kinder bis 15 Jahre	€	15,00
DIVERSES		
Kabine	€	2,50
Liege	€	2,00
Tischtennis 1 Stunde	€	1,50

Vzbgm. Müller stellt den Antrag die Badegebühren für die Badesaison 2013 wie erläutert festzulegen. Diesem Antrag wird mit 14:0 Stimmen (Befangenheit des Vorsitzenden) stattgegeben.

zu TOP 18:

In der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2012 wurde in Einstimmigkeit beschlossen die Paludnigbachbrücke mit einer Fußgängerbrücke zu ergänzen.

Bezüglich der Situierung dieser Fußgängerbrücke hat es im November einen Ortsaugenschein mit Ing. Janesch gegeben und diese abermals überprüft. Die Situierung rechtsseitig der Fahrbahn (von Weißbriach aus kommend), wurde durch den Sachverständigen bestätigt. Für die Schnee- und Eisfreihaltung der Fußgängerbrücke hat sich GR Franz Moritz bereit erklärt. Bei Verhinderung oder Krankheit von GR Moritz wird dieser den Amtsleiter kontaktieren, so, dass in diesen Fällen die Außendienstmitarbeiter der Gemeinde Gitschtal die Schnee- und/oder Eisfreihaltung der Fußgängerbrücke übernehmen werden.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken), Straßenbauamt Villach ersucht bezüglich den Verzicht auf Schadenersatz eine Vereinbarung zu unterfertigen. Diese wie folgt:

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken)
Straßenbauamt Villach**

B 87 Weißenseestraße, km 19,25
Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 2583
KG St. Lorenzen i. Gitschtal
Verzicht auf Schadenersatz

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung), dieses vertreten durch den Leiter des Straßenbauamtes Villach, Herrn Dipl.-HTL-Ing. Hubert Amlacher, in weiterer folge kurz: „Land“
- und der Gemeinde Gitschtal, diese vertreten durch Herrn Bgm. Günther Sattlegger, in weiter Folge kurz Bauwerber.

Der Bauwerber verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger wegen des geringen Abstandes des beabsichtigten Bauvorhabens von der Landesstraße

1. bei künftigem Ausbau der Landesstraße keine mit dem Heranrücken der Straße zusammenhängende Erschwernisse geltend zu machen.
2. allfällige Kosten durch Schäden am Fußgängersteg und dem angrenzenden Gehweg, die von Fahrzeugen des Straßendienstes im Zuge von Arbeitsfahrten verursacht werden (Bespritzen und Beschmutzen, Beschädigung des Steges durch die Schneeräumung oder Splitt- und Salzstreuung etc.), selbst zu tragen und aus diesem Titel keine wie immer gearteten Schadenersatzforderungen an die Straßenverwaltung zu stellen;
3. einen Abstand von min. 1 m zur Randleiste der Paludnigbachbrücke einzuhalten, damit eine Brückensanierung oder Randleisteninstandsetzung ohne wesentliche Behinderung vorgenommen werden kann.

Villach, am

Weißbriach, am

Für das Land Kärnten:

Der Antragsteller:
Gemeinde Gitschtal

.....
(Dipl.-HTL-Ing. Hubert Amlacher, MSc)

.....
(Bgm. Günther Sattlegger)

Je ein Gleichstück dieser Zustimmung erhält:

- 1.) Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach
- 2.) Straßenmeisterei Hermagor, Eggerstraße 26, 9620 Hermagor
- 3.) Straßenbauamt Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach

GR Moritz stellt den Antrag die Vereinbarung über den Verzicht auf Schadensersatz mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 19:

Der AL erläutert wie folgt: Die Straßenbauoffensive 2012 - Förderprogramm „Kommunale Verkehrsinfrastruktur“ – KVI wurde im Sommer und Herbst 2012 durchgeführt und abgeschlossen. Im Zuge der Durchführung dieser Maßnahmen wurden Ergänzungsaufträge, die über den OHH zu finanzieren sind, durchgeführt. Diese Aufträge sind nachträglich zu vergeben:

Radweg St. Lorenzen/G., Jadersdorf

Für die Sanierung des Radweges St. Lorenzen/G., Jadersdorf und die Sanierung der Bachfurt in St. Lorenzen/G. sind zusätzliche Kosten von Gesamt € 13.924,85 zuzüglich der gesetzlichen MwSt. aufgetreten. Der Auftrag zur Durchführung der Maßnahmen an die Fa. ALPINE Bau GmbH ist/wäre nachträglich zu beschließen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt über den OHH, Gruppe 7, Tourismus.

Zufahrt Altstoffsammelzentrum inkl. Verrohrung und Entwässerungsarbeiten

Die Zufahrt zum Altstoffsammelzentrum musste saniert werden. Ebenfalls ein Ergänzungsauftrag zum Projekt KVI. Dies Kosten für die Maßnahmen betragen € 6532,47 zuzüglich der gesetzlichen MwSt.. Der Auftrag zur Durchführung der Maßnahmen an die Fa. ALPINE Bau GmbH ist/wäre nachträglich zu beschließen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt über den OHH, Gruppe 8, Altstoffsammelzentrum.

Sanierung Schieberkappen

Seit mind. 6 Jahren wird über die Sanierung der desolaten Schieberkappen in den Straßen der Gemeinde Gitschtal diskutiert. Im Zuge der Maßnahmen des VKI wurde die Fa. ALPINE Bau GmbH beauftragt diese Missstände zu beseitigen. Die Kosten für diese Maßnahmen betragen € 4.168,11 zuzüglich der gesetzlichen MwSt.. Der Auftrag zur Durchführung der Maßnahmen an die Fa. ALPINE Bau GmbH ist/wäre nachträglich zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt anteilmäßig über die WVA Weißbriach, WVA Jadersdorf und WVA St. Lorenzen/G.

Ohne weitere Diskussion werden die Asphaltierungsarbeiten und die Sanierung der Schieberkappen auf Antrag des Vorsitzenden mit 15:0 Stimmen (einstimmig), wie durch den AL erläutert, vergeben.

zu TOP 20:

Um die Schlagkraft der FW Weißbriach zu erhöhen hat der Kärntner Landesfeuerwehrverband eine Förderung in Form einer Wärmebildkamera – Hornet 320 M1 geleistet. Im Zuge dieser Förderung gilt es eine Förderungsvereinbarung zu unterfertigen bzw. zu beschließen. Die Fördervereinbarung wie folgt:

Förderungsvereinbarung (Förderung durch den KLFV)

abgeschlossen zwischen dem **Kärntner Landesfeuerwehrverband**
Roseneggerstraße 20
9024 Klagenfurt am Wörthersee

(im folgenden „Förderungsgeber“)

einerseits

und der **Gemeinde Gitschtal**
Weißbriach 202
9622 Weißbriach

(im Folgenden „Förderungswerber“)

andererseits

Inhaltsverzeichnis

1.PRÄAMBEL	3
2.DEFINITION.....	3
3.FÖRDERUNGSGEGENSTAND	4
4.LEISTUNGSABWICKLUNG.....	4
5.ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Der Landesfeuerwehrverband Kärnten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§15 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG)). Er dient der Koordinierung der Interesse der Feuerwehren (§16 K-FWG). Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren (§16 K-FWG). Die Aufgaben und Pflichten des Landesfeuerwehrbands sind im Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG) geregelt.
- 1.2. Die Ortsfeuerwehren als Freiwillige Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind jeweils eine Einrichtung der Gemeinde. Die [...] ist Einrichtung der Gemeinde [...].

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

2. DEFINITION

- 2.1. Bei der Auslegung dieses Vertrages haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Begriff	Definition
Landesfeuerwehrverband Kärnten	hat die Bedeutung wie in Punkt 1.1.definiert
FF Weißbriach	ist eine Einrichtung der Gemeinde Gitschtal

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- 3.1. Mit dieser Förderung soll die Schlagkraft (Einsatzbewältigung) der Freiwilligen Feuerwehr Weißbriach erhöht und gleichzeitig auch die Erfüllung der im §1 K-FWG definierten Aufgaben gewährleistet werden.
- 3.2. Die Förderung, wird in Form von Sachzuwendungen (Geräten) geleistet.
- 3.3. Die Förderungswerberin hat

1 Stück Wärmebildkamera – Hornet 320 M1

als Förderung erhalten.

4. LEISTUNGSABWICKLUNG

- 4.1. Der Anschaffungsvorgang wird durch den Förderungsgeber organisiert und koordiniert.
- 4.2. Die Förderungsgegenstände gehen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung in das Eigentum der Förderungswerberin über.
- 4.3. Die Förderungswerberin verpflichtet sich, diesen vom Fördergeber angeschafften Fördergegenstand auf eigene Kosten in regelmäßigen Zeitintervallen entsprechend den Wartungsplänen und Herstelleranweisungen fachgemäß zu warten oder warten zu lassen und in Stand zu halten.
- 4.4. Die Förderungswerberin ist dazu verpflichtet, dass der Fördergegenstand gemäß Punkt 3.1. dieser Vereinbarung eingesetzt wird.
- 4.5. Der Fördergegenstand darf ohne Genehmigung des Fördergebers weder verkauft noch ausgetauscht werden.
- 4.6. Die Förderungswerberin verpflichtet sich hinsichtlich der Verwendung der Förderung dem Förderungsgeber jederzeit Auskünfte zu erteilen. Für den Fall, dass der Fördergegenstand nicht im Sinne von Punkt 3 verwendet wird oder die Förderungswerberin gegen Bestimmung des Punktes 4 verstößt, ist der Förderungsgeber berechtigt, den Förderungsgegenstand zurückzuverlangen.

5.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5.1. Allfällig früher in diesem Zusammenhang getroffenen Absprachen und Vereinbarungen der Vertragsparteien, mögen diese schriftlich oder mündlich zustande gekommen sein, treten hiermit außer Kraft.
- 5.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsparteien zu unterfertigen ist.
- 5.3. Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen nur zur Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.
- 5.4. Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierende Bestandteile, als ob sie in diesem Vertrag enthalten wären, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichendes geregelt ist. Sofern sich aus dem Vertragskontext nichts Gegenteiliges ergibt, sind alle Verweise auf Anlagen als Verweise auf Vertragsbestimmungen auszulegen.

Klagenfurt, im November 2012

Für den Kärntner Landesfeuerwehrverband
Der Landesfeuerwehrkommandant

Josef Meschik, LBD

_____, am _____

Für die Gemeinde
Der Bürgermeister

Ohne weitere Diskussion wird der Abschluss der Fördervereinbarung für die Anschaffung einer Wärmebildkamera mit dem Landesfeuerwehrverband auf Antrag des Vorsitzenden mit 15:0 Stimmen (einstimmig) beschlossen.

zu TOP 21:

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es eine eigene Niederschrift.

zu TOP 22:

Mit Rundschreiben vom 04.12.2012 wurden Interessierte, dazu auch Befugte Versicherungsangestellte, Versicherungsmakler bzw. selbstständige Versicherungsagenten o. ä eingeladen ein Angebot für eine Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung für den Steyr Traktor abzugeben. Als spätestster Termin für die Abgabe eines Angebotes wurde der 17.12.2012 (12.00 Uhr) festgesetzt.

Auf Anraten wurde die Ausschreibung erweitert und wie folgt an Interessierte weitergeleitet:

Steyr Traktor 4120 Profi Modell 200

Neuwert: € 70.000,-- (inkl. der gesetzl. Mwst)

140 PS Nennleistung mit Leistungsmanagement

154 PS Maximalleistung mit Leistungsmanagement

Frontlader Qicke Q 56 mit Konsole

Neuwert: € 11.000,-- (inkl. der gesetzl. Mwst)

Erforderliche Versicherung:

- ✚ Haftpflichtversicherung: € 15.000.000,--
- ✚ Feuerversicherung: € 81.000,--
- ✚ Glasbruchversicherung: € 1.500,--

AI Mauschitz erläutert, dass gesamt 5 Angebote eingebracht wurden. Diese teilweise per Mail, per Post ungeöffnet und auch persönlich ungeöffnet.

Die verschlossenen Angebote werden geöffnet, so, dass folgende Angebote zur Diskussion bzw. in weiterer Folge zum Beschluss vorliegen.

Name der Versicherung	Name des Betreuers	Betrag
Grazer Wechselseitige	Johann Koch	705,31
Donauversicherung	Martin Kucher	513,94
Donauversicherung	Josef Umfahrer	513,94
Uniqa Versicherung	Mag. (FH) Ewald Holzfeind	636,62
Uniqa Versicherung	Marcel Mosser	639,74

GV Lackner meint, dass der Versicherungsabschluss mit dem Bestbieter erfolgen soll. Auch soll darauf geachtet werden, dass ein hauptberuflich aktiver Betreuer den Abschluss bekommen soll.

Vzbgm. Wastian bringt vor, dass immer einer der Betreuer beleidigt sein wird. Nach kurzen weiteren Diskussionen stellt der Vorsitzende den Antrag, den Versicherungsabschluss mit der Donauversicherung, Herrn Kucher zu tätigen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

Weitere Wortmeldungen:

Bgm. Sattlegger teilt mit, dass der Schülertransport um 06.15 Uhr von Weißbriach nach Hermagor zur Zugverbindung nach Villach ab 07. Jänner 2013 bis Ende des Schuljahres 2012/2013 gesichert ist. Die Kostenübernahme durch den Sozialhilfverband wurde ihm zugesichert.

GR Franz Moritz teilt mit, dass Frau Jury, die älteste Gemeindegängerin des Gitschtal im Jänner 2013 ihren 100. Geburtstag feiert. Er schlägt vor, dass der Gemeindevorstand als Kollegium zur Feier kommen soll. Dieser Vorschlag findet seine Zustimmung.

GR Christine Enzi schlägt vor, das Sitzungsgeld dieser Gemeinderatssitzung als Spende an die Hochwasseropfer in Lavamünd zu übermitteln. Dieser Vorschlag findet die Zustimmung des Gemeinderates als Kollegium.

Die Sitzungsniederschrift besteht aus **63 Seiten** und **3 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Günther Sattlegger)

Gemeinderatsmitglied

(Gunter Kalt)

Gemeinderatsmitglied:

(Esther Altersberger)

Schriftführer:

(Barbara Enzi / AL Rudolf Mauschwitz)

**Gemeinde Gitschtal Orts- und
Infrastrukturentwicklungs KG**

Weißbriach

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	2
Bilanz zum 31. Dezember 2011	3
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011	4
Anlagenspiegel.....	5
Bilanz zum 31. Dezember 2011 mit Einzelkonten.....	6
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011 mit Einzelkonten.....	8

Steuererklärungen

Umsatzsteuererklärung	11
Berechnungsblatt U1	14

Allgemeine Auftragsbedingungen

Dieser Jahresabschluss und beiliegende Steuererklärungen samt Beilagen wurden aufgrund des von unserem Mandanter erteilten Auftrags erstellt. Die beigefügten Unterlagen sind auf Basis der von dem Mandanter zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt worden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben. Dies gilt auch hinsichtlich Vollständigkeit und Werthaltigkeit der einzelnen Posten des Jahresabschlusses.

Prüfungshandlungen i.S. § 268 ff UGB wurden von uns nicht durchgeführt.

Graz, am

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Das Unternehmen „Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG“, kurz „Gitschtal KG“, wurde am 24. Dezember 2004 gegründet und hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Gitschtal.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 17. Dezember 2004 unterzeichnet.

2. Die **Kommanditgesellschaft** ist im Firmenbuch unter der Nummer FN 256924f beim Landesgericht für ZRS Klagenfurt erfasst.
3. Der **Betriebsgegenstand** des Unternehmens ist die Entwicklung einer geregelten Orts- und Infrastruktur, insbesondere durch Sanierung, Errichtung und Vermietung von Gebäuden. Die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- Kommanditgesellschaft begründet eine reine vermögensverwaltende Tätigkeit, die keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG bei der Komplementärin der Gemeinde Gitschtal darstellt.
4. Im Jahr 2005 erfolgte die Einbringung der Liegenschaft der Geräte- und Lagerhalle sowie des Kulturhauses und des Kindergartens, die sich am gleichen Grundstück befinden, in die KG. Das Gemeindezentrum wurde 2006 eingebracht.
5. Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung der Geräte- und Lagerhalle erfolgt seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Jahr 2005. Mit Jänner 2006 erfolgte die umsatzsteuerpflichtige Vermietung des Kindergarten und des Kulturhauses. Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung des Gemeindezentrums hat mit dessen Einbringung Mitte Oktober 2006 begonnen.
6. Im Jahr 2007 erfolgte der Kauf der ehemaligen Posträumlichkeiten. Die umsatzsteuerpflichtige Vermietung der ehemaligen Posträumlichkeiten erfolgt seit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Jahr 2007.
7. Im Jahr 2007 wurde die Sanierung des Gemeindezentrums durchgeführt. Weiters wurde im Jahr 2010 die Sanierung des Kulturhauses abgeschlossen.
8. Das Wirtschaftsjahr endet stets am 31.12. des jeweiligen Jahres.
9. Steuerliche Verhältnisse:

Das Unternehmen „Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG“ wird beim Finanzamt Spittal Villach unter der Steuernummer 116/8519, Team 23, geführt.

Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß § 4 Abs 1 EStG.

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva	31.12.2011 EUR	31.12.2010 TEUR	Passiva	31.12.2011 EUR	31.12.2010 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Komplementärkapital		
1. Grundstücke und Bauten	3.221.275,91	3.280	1. Variables Kapital	1.157.439,63	1.885
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	123.943,50	3	B. Investitionszuschüsse	1.509.267,74	891
	<u>3.345.219,41</u>	<u>3.282</u>	C. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen	2.000,00	2
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.383,40	28	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	689.612,30	745
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	911,34	109	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.223,41	59
	<u>12.294,74</u>	<u>136</u>	3. sonstige Verbindlichkeiten	3.436,64	0
II. Guthaben bei Kreditinstituten	53.631,10	167		<u>743.272,35</u>	<u>805</u>
	<u>65.925,84</u>	<u>304</u>	E. Rechnungsabgrenzungsposten	3.034,35	4
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.868,82	1	Summe Passiva	<u>3.415.014,07</u>	<u>3.587</u>
Summe Aktiva	<u>3.415.014,07</u>	<u>3.587</u>			

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2011**

	2011 EUR	2011 EUR	2010 TEUR
1. Umsatzerlöse		65.080,58	64
2. Sonstige betriebliche Erträge			
a. übrige		15.405,46	2
3. Personalaufwand			
a. Gehälter	0,00		-12
b. Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	0,00		0
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	0,00		-4
		0,00	-16
4. Abschreibungen			
a. auf Sachanlagen		-34.844,60	-24
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-2.405,50		-2
b. übrige	-37.478,86		-30
		-39.884,36	-32
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)		5.757,08	-6
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		555,20	1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-15.908,30	-3
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)		-15.353,10	-2
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-9.596,02	-9
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-138,83	0
12. Jahresfehlbetrag		-9.734,85	-9
13. Jahresverlust		-9.734,85	-9

Anlagenpiegel zum 31.12.2011

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 01.01.2011 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2011 EUR	Stand 01.01.2011 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Zuschreibung EUR	Stand 31.12.2011 EUR	Stand 31.12.2010 EUR	Stand 31.12.2011 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten												
200 Grundstück Geräte- u. Lagerhalle	73'240.91	0.00	0.00	0.00	73'240.91	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	73'240.91	73'240.91
210 Grundstück Kulturhaus	77'359.08	0.00	0.00	0.00	77'359.08	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	77'359.08	77'359.08
215 Grundstück Kindergarten	77'359.08	0.00	0.00	0.00	77'359.08	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	77'359.08	77'359.08
220 Grundstück Gemeindezentrum	400'332.80	0.00	0.00	0.00	400'332.80	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	400'332.80	400'332.80
230 Grundanteil Musikschule	6'059.42	0.00	0.00	0.00	6'059.42	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6'059.42	6'059.42
240 Grundanteil Reisebüro	4'940.58	0.00	0.00	0.00	4'940.58	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4'940.58	4'940.58
300 Geräte- und Lagerhalle	435'099.90	0.00	0.00	0.00	435'099.90	53'941.74	6'528.25	0.00	0.00	60'469.99	381'158.16	374'629.91
310 Kulturhaus Altbestand	364'581.96	0.00	0.00	0.00	364'581.96	27'102.22	5'468.46	0.00	0.00	32'570.68	337'479.74	332'011.28
311 Kulturhaus Neubestand	1'012'301.22	113'909.16	0.00	131'580.64	994'629.74	10'732.89	15'908.79	1'973.81	0.00	24'667.87	1'001'568.33	969'961.87
315 Kindergarten Altbestand	314'300.00	0.00	0.00	0.00	314'300.00	23'571.78	4'714.26	0.00	0.00	28'286.04	290'728.22	286'013.96
320 Gemeindezentrum Altbestand	279'000.00	0.00	0.00	0.00	279'000.00	18'831.87	4'184.79	0.00	0.00	23'016.66	260'168.13	255'983.34
321 Gemeindezentrum Neubestand	215'778.16	0.00	0.00	0.00	215'778.16	11'560.15	3'236.48	0.00	0.00	14'796.63	204'218.01	200'981.53
330 Gebäudeanteil Musikschule	95'170.16	0.00	0.00	0.00	95'170.16	4'282.44	1'427.48	0.00	0.00	5'709.92	90'887.72	89'460.24
340 Gebäudeanteil Reisebüro	77'597.55	0.00	0.00	0.00	77'597.55	3'491.73	1'163.91	0.00	0.00	4'655.64	74'105.82	72'941.91
	3'433'120.82	113'909.16	0.00	131'580.64	3'415'449.34	153'514.82	42'632.42	1'973.81	0.00	194'173.43	3'279'606.00	3'221'275.91
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Einrichtung Sozialraum-Gerätehalle	3'708.00	0.00	0.00	0.00	3'708.00	2'039.40	370.80	0.00	0.00	2'410.20	1'668.60	1'297.80
660 BGA Kultursaal	0.00	135'807.64	0.00	0.00	135'807.64	0.00	14'061.94	0.00	0.00	14'061.94	0.00	121'745.70
661 BGA Gemeindezentrum	1'125.00	0.00	0.00	0.00	1'125.00	112.50	112.50	0.00	0.00	225.00	1'012.50	900.00
680 Geringw. WG Betriebs- u. Gesch.auss	0.00	581.41	0.00	581.41	0.00	0.00	581.41	581.41	0.00	0.00	0.00	0.00
	4'833.00	136'389.05	0.00	581.41	140'640.64	2'151.90	15'126.65	581.41	0.00	16'697.14	2'681.10	123'943.50
SUMME ANLAGENSPIEGEL	3'437'953.82	250'298.21	0.00	132'162.05	3'556'089.98	155'666.72	57'759.07	2'555.22	0.00	210'870.57	3'282'287.10	3'345'219.41

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten		
200 Grundstück Geräte- u. Lagerhalle	73.240,91	73.240,91
210 Grundstück Kulturhaus	77.359,08	77.359,08
215 Grundstück Kindergarten	77.359,08	77.359,08
220 Grundstück Gemeindezentrum	400.332,80	400.332,80
230 Grundanteil Musikschule	6.059,42	6.059,42
240 Grundanteil Reisebüro	4.940,58	4.940,58
300 Geräte- und Lagerhalle	374.629,91	381.158,16
310 Kulturhaus Altbestand	332.011,28	337.479,74
311 Kulturhaus Neubestand	969.961,87	1.001.568,33
315 Kindergarten Altbestand	286.013,96	290.728,22
320 Gemeindezentrum Altbestand	255.983,34	260.168,13
321 Gemeindezentrum Neubestand	200.981,53	204.218,01
330 Gebäudeanteil Musikschule	89.460,24	90.887,72
340 Gebäudeanteil Reisebüro	72.941,91	74.105,82
	3.221.275,91	3.279.606,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Einrichtung Sozialraum-Gerätehalle	1.297,80	1.668,60
660 BGA Kultursaal	121.745,70	0,00
661 BGA Gemeindezentrum	900,00	1.012,50
	123.943,50	2.681,10
	3.345.219,41	3.282.287,10
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2001 Mietforderungen	11.383,40	27.582,99
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2302 Ford. Curat Immo. Griesemanngründe	0,00	54.916,47
2503 noch nicht abz. VSt DRL	0,00	1.686,13
2520 Noch nicht abziehbare Vorsteuern	261,21	0,00
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	0,00	23.963,42
3515 Finanzamt USt-Zahllast	650,13	28.265,29
	911,34	108.831,31
	12.294,74	136.414,30
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
2800 RAIKA Hermagor Kto.Nr. 1-00.31	53.631,10	167.110,08
	65.925,84	303.524,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.868,82	881,22
Summe Aktiva	3.415.014,07	3.586.692,70

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Passiva	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Variables Kapital		
9000 Kapital	1.371.172,84	2.089.465,10
9381 Verlustvortrag	-203.998,36	-195.125,37
9396 Verlustanteile Komplementär	-9.734,85	-8.872,99
	1.157.439,63	1.885.466,74
B. Investitionszuschüsse		
9650 Bedarfszuweisungen Bauhof	432.116,16	439.316,16
9651 BZW Sanierung Gemeindezentrum	340.280,00	345.710,00
9656 Sonder-BZW Musikschule, Reisebüro	51.700,00	52.525,00
9657 Sonder-BZW Sanierung Kultursaal	685.171,58	53.190,00
	1.509.267,74	890.741,16
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3051 Rückstellung WT-Honorar	2.000,00	1.950,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3210 Darlehen RB #20.300.489	689.612,30	745.338,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistu	48.510,75	59.403,17
3301 Lieferverbindlichkeiten sonstige	1.712,66	0,00
	50.223,41	59.403,17
3. sonstige Verbindlichkeiten		
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	3.436,64	0,00
	743.272,35	804.741,87
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
3900 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.034,35	3.792,93
Summe Passiva	3.415.014,07	3.586.692,70

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2011

	2011 EUR	2011 EUR	2010 EUR
1. Umsatzerlöse			
Mieterlöse			
4847 Miete Auflösung PRA 0% Geräte u. LH		758,58	758,58
4848 Mieterlöse Gemeindezentrum 20%		15.542,00	14.464,17
4849 Mieterlöse Kulturhaus 20%		21.960,00	21.960,00
4850 Mieterlöse Geräte- und Lagerhalle 2		4.644,00	4.644,00
4851 Mieterlöse Kindergarten 20%		12.852,00	12.852,00
4853 Mieterlöse Musikschule 20%		4.668,00	4.668,00
4855 Mieterlöse Reisebüro 20%		4.656,00	4.656,00
		65.080,58	64.002,75
2. Sonstige betriebliche Erträge			
a. übrige			
4220 Erlöse Weiterverrechnungen 20 % USt		2.140,56	2.198,51
4240 Erlöse sonstige 0%		13.264,90	0,00
		15.405,46	2.198,51
3. Personalaufwand			
a. Gehälter			
6200 Gehälter		0,00	-12.310,00
6550 Gewerkschaftsbeitrag		0,00	-55,91
	0,00		-12.365,91
b. Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen			
6570 MV Beiträge	0,00		-162,69
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge			
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte		0,00	-2.726,74
6660 Kommunalsteuer Angestellte		0,00	-318,18
6670 Dienstgeberbeitrag Angestellte		0,00	-593,60
6675 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag Ang		0,00	-14,46
	0,00		-3.652,98
		0,00	-16.181,58
4. Abschreibungen			
a. auf Sachanlagen			
7030 planm. Abschreibung bebauter Grunds		-43.619,37	-37.456,52
7050 planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.a		-14.545,24	-483,30
7060 Abschreibung geringw. Wirtschaftsgü		-581,41	-252,80
7065 Auflösung BZW Geräte- und Lagerhalle		7.200,00	7.200,00
7067 Auflösung BZW Sanierung Gemeindez.		5.430,00	5.430,00
7068 Auflösung BZW Musikschule/Reisebüro		825,00	825,00
7069 Auflösung BZW Kulturhaus		10.446,42	810,00
		-34.844,60	-23.927,62
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen			
7150 Grundsteuer		-2.405,50	-2.041,32

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2011**

	2011 EUR	2011 EUR	2010 EUR
7180 Sonstige Gebühren und Abgaben	-2.405,50	0,00	-233,32
			-2.274,64
b. übrige			
Instandhaltung			
7230 Instandhaltung Gemeindezentrum		-3.547,82	-1.248,80
7231 Instandhaltung Geräte- und Lagerhalle		-74,66	0,00
7232 Instandhaltung KIGA/Kultursaal		-5.921,55	0,00
7233 Instandhaltung Musikschule		-61,80	0,00
	-9.605,83		-1.248,80
Betriebskosten			
7220 Wasser + Kanal		-2.053,09	-2.106,68
7225 Abfallentsorgung		-1.380,79	-1.090,09
7285 Strom (Verwaltung, Vertrieb)		-13.571,64	-16.786,61
	-17.005,52		-19.983,38
Versicherungen			
7700 Versicherungsaufwand	-5.794,95		-4.051,80
Rechts- und Beratungsaufwand			
7740 Steuerberatungsaufwand		-1.547,43	-160,89
7741 lfd. Buchhaltung		-1.160,75	-960,00
7742 Jahresabschluss		-2.000,00	-1.600,00
	-4.708,18		-2.720,89
diverse betriebliche Aufwendungen			
7790 Spesen des Geldverkehrs		-310,21	-118,06
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand		0,00	-1.896,88
8335 Gerichtskosten, Mahnspesen		-54,17	0,00
	-364,38		-2.014,94
	<u>-37.478,86</u>		<u>-30.019,81</u>
		-39.884,36	-32.294,45
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)		5.757,08	-6.202,39
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
8100 Zinserträge aus Bankguthaben		555,20	881,20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
8280 Soll- u Überziehungszinsen Bankkont		-15.908,30	-3.331,50
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzerfolg)		-15.353,10	-2.450,30
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-9.596,02	-8.652,69
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
8540 Kapitalertragsteuer		-138,83	-220,30
12. Jahresfehlbetrag		-9.734,85	-8.872,99
13. Jahresverlust		-9.734,85	-8.872,99

An das Finanzamt Finanzamt Spittal Villach Meister-Friedrich Straße 2 9500 Villach-Innere Stadt	Eingangsvermerk	
	2011	
	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen) 116/8519	Team 24

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Fachinformation - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2011

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Unternehmer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer) Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG Weißbriach 202 9622 Weißbriach +43 (4286) 212-0			
Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften			
<input checked="" type="checkbox"/>	nein		
<input type="checkbox"/>	ja	wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften	<input type="text"/>
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen) Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres			
	M M J J J J	M M J J J J	M M J J J J
vom		bis	
		und vom	
		bis	

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: <input type="text" value="1"/>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2011 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) <input type="text" value="000"/>	66.462,56
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) <input type="text" value="001"/>	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. <input type="text" value="021"/>	-
SUMME	66.462,56
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) <input type="text" value="011"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) <input type="text" value="012"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) <input type="text" value="015"/>	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) <input type="text" value="017"/>	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. <input type="text" value="018"/>	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze) <input type="text" value="019"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) <input type="text" value="016"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) <input type="text" value="020"/>	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	66.462,56

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

		Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	<input type="checkbox"/> 12 022	66.462,56	13.292,51
10% ermäßigter Steuersatz	<input type="checkbox"/> 13 029		+
12% für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe	<input type="checkbox"/> 14 025		+
19% für Jungholz und Mittelberg	<input type="checkbox"/> 15 037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<input type="checkbox"/> 16 052		+
8% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	<input type="checkbox"/> 17 038		+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		<input type="checkbox"/> 18 056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5		<input type="checkbox"/> 19 057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		<input type="checkbox"/> 20 048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)		<input type="checkbox"/> 20 044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)		<input type="checkbox"/> 20 032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe		<input type="checkbox"/> 21 070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2		<input type="checkbox"/> 22 071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		0,00	
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	<input type="checkbox"/> 23 072		+
10% ermäßigter Steuersatz	<input type="checkbox"/> 073		+
19% für Jungholz und Mittelberg	<input type="checkbox"/> 088		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind		<input type="checkbox"/> 24 076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		<input type="checkbox"/> 077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			13.292,51
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:		<input type="checkbox"/> 25	
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 069, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 062, 063, 067)]		<input type="checkbox"/> 060	— 30.748,59
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:		<input type="checkbox"/> 26	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		<input type="checkbox"/> 084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		<input type="checkbox"/> 085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983		<input type="checkbox"/> 086	
d) Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Verordnung BGBl. II Nr. 227/1999		<input type="checkbox"/> 069	
e) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		<input type="checkbox"/> 078	
f) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000		<input type="checkbox"/> 068	
g) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000		<input type="checkbox"/> 079	

Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)		061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe)	30	089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063	
Berichtigung gemäß § 16	34	067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			-30.748,59
In den Kennzahlen 060 und/oder 065 und/oder 066 enthaltene Vorsteuern:			
Vorsteuern betreffend KFZ nach EKR 063, 064, 732-733 und 744-747	35	027	
Vorsteuern betreffend Gebäude nach EKR 030-037 und 070, 071	36	028	
Sonstige Berichtigungen:	37		
		090	
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		095	-17.456,08
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			16.693,33
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift			-762,75

Kammerumlagepflicht (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja nein

An Kammerumlage wurde für 2011 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Ktn Kommunal-s GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 45
9020 Klagenfurt

WT-Code: 803299

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

**VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID
2011**

**Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2011
voraussichtlich festgesetzt mit**
bisher war vorgeschrieben

-17.456,08
16.693,33

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich
Anzahlungen)
Steuerfreie Umsätze

66.462,56
0,00

**Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen,
sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch
(einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)**

66.462,56

Davon sind zu versteuern mit:

20 % Normalsteuersatz

Bemess.-Grundlage
66.462,56

Umsatzsteuer
13.292,51

Summe Umsatzsteuer

13.292,51

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe
Davon sind zu versteuern mit:

0,00

Bemess.-Grundlage

Umsatzsteuer

Summe Erwerbsteuer

0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)

13.292,51

Summe Erwerbsteuer (wie oben)

0,00

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende
Vorsteuern)

-30.748,59

Gutschrift

-17.456,08

**Berechnung der Abgabennachforderung/
Abgabengutschrift**

Festgesetzte Umsatzsteuer
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

-17.456,08
16.693,33

Abgabengutschrift

-762,75

Gemeinde Gitschtal
Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG

Budget 2013 und Folgejahre

November 2012

Inhaltsverzeichnis

I	Stammdaten der KG	Seite 3
II	Übersicht	Seite 4
III	Erfolgs- und Finanzplan / Detailplanung	Seite 5
IV	Investitionsplan	Seite 11
V	Mietenkalkulation	Seite 12
VI	Tilgungspläne	Seite 24
VII	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	Seite 25

Stammdaten der KG

Firmenbuchnummer:	256924f
Gesellschaftsvertrag vom:	17.12.2004
Firmenbucheintragung erfolgt am:	24.12.2004
Persönlich haftender Gesellschafter:	Gemeinde Gitschtal
Verpflichtung zur Budgeterstellung:	§ 7 des Gesellschaftsvertrages
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Konzipierung und Realisierung einer geordneten Immobilienentwicklung der Gemeinde Gitschtal.

Projekte	Realisationszeiten	Investitionsvolumen in EUR gesamt
Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	2005	429.705
Gemeindezentrum	2007-2008	216.903
Kulturhaus und Kindergarten	2007-2011	1.162.519
Musikschule / Reisebüro	2008	183.768
Summe		1.992.895

Übersicht	in EUR	2013	2014	2015
+	Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostensätze)	59.910	61.124	62.361
-	Summe betriebliche Auszahlungen	-32.985	-33.645	-34.318
=	Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	26.925	27.479	28.044
+/-	Finanzergebnis	-10.709	-9.683	-6.610
=	Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	16.216	17.796	21.434
-	Investitionen (zahlungswirksam)	0	0	0
=	Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	16.216	17.796	21.434
+	Bedarfszuweisungen Land Kärnten	85.000	60.000	60.000
=	Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	101.216	77.796	81.434
+/-	Veränderung langfr. Darlehen	-142.287	-118.307	-121.374
=	Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	-41.071	-40.511	-39.940

Auf Ebene der Gemeinde sind folgende Zahlungen zu berücksichtigen:

		2013	2014	2015
Miete	EUR	59.910	61.124	62.361
Umsatzsteuer	EUR	11.982	12.225	12.472
Liquiditätsbedarf	EUR	41.071	40.511	39.940

Summe für Gemeinde

112.963 113.859 114.774

Anmerkungen

- ⇒ Das Budget der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG wurde von der Kommunal-s aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten kann von unserer Seite keine Haftung bzw. Garantie übernommen werden!
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert. Die Miethöhen im Bezug auf die Vermietung an Dritte werden sich jedoch an den aktuellen Marktverhältnissen orientieren und das Ergebnis von Verhandlungen sein.
- ⇒ Die Investitionen werden netto (d.h. exkl. Umsatzsteuer) erfasst. Es wird unterstellt, dass die Vorsteuern sofort lukriert werden können.
- ⇒ Ein ausgewiesener Liquiditätsbedarf ist durch Kapitaltransferzahlungen der Gemeinde Gitschtal zu bedecken.

Detailaufstellung (1) 2013

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2013
+ Mieterträge	6.128	12.427	37.386	4.727	60.669
- Eigenleistungen	-759	0	0	0	-759
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	5.370	12.427	37.386	4.727	59.910
- Grundsteuer	-90	-900	-400	-380	-1.770
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-260	-525	-1.750	-510	-3.045
- Instandhaltung/Reinigungsgeräte- und mittel	-50	-250	-600	-100	-1.000
- Versicherungen	-870	-1.260	-2.570	-520	-5.220
- Energie (Strom, Wärme, etc.)	-2.500	-3.600	-5.900	-760	-12.760
- * Steuerberatung, Buchhaltung, Jahresabschluss und Budget	-1.265	-1.265	-1.265	-1.265	-5.060
- Übrige betriebliche Aufwendungen	0	-2.400	-650	-1.000	-4.050
- * Spesen des Geldverkehrs	-20	-20	-20	-20	-80
= Summe betriebliche Auszahlungen	-5.055	-10.220	-13.155	-4.555	-32.985
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	315	2.207	24.231	172	26.925
+ * Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	100	100	100	100	400
- * KEST	-25	-25	-25	-25	-100
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-11.009	0	-11.009
= Finanzergebnis	75	75	-10.934	75	-10.709
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	390	2.282	13.297	247	16.216

Detailaufstellung (2) 2013

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2013
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	390	2.282	13.297	247	16.216
- Zahlungswirksame Investitionen (-) / Desinvestitionen (+)	0	0	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	390	2.282	13.297	247	16.216
+ Förderungen/Bedarfszuweisungen Land Kärnten	0	0	85.000	0	85.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	390	2.282	98.297	247	101.216
+ Aufnahme lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	0	0	0
- Sondertilgungen	0	0	-85.000	0	-85.000
- Tilgungen lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	-57.287	0	-57.287
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	390	2.282	-43.990	247	-41.071

Anmerkungen

- ⇒ Der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) befindet sich auf dem Grundstück 318/2, auf welchem sich auch das Kulturhaus sowie der Kindergarten befinden. Das Gemeindezentrum ist auf dem Grundstück 318/1 gelegen. Im Gebäude des Gemeindezentrums befinden sich auch die ehemaligen Posträumlichkeiten - das sind die Musikschule und das Reisebüro.
- ⇒ Das Grundstück 318/2 wurde inklusive Kulturhaus und Kindergarten mit Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 von der Gemeinde Gitschtal in die KG eingebracht.
- ⇒ Das Grundstück 318/1, auf welchem sich das Gemeindezentrum sowie die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden, steht ebenfalls teilweise im Eigentum der KG. Es liegt uns ein Grundbuchauszug vor, in welchem die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG für 465/1000 als Eigentümerin eingetragen ist.
- ⇒ Das Kulturhaus befindet sich im selben Gebäude wie der Kindergarten, wobei der Kultursaal im Erdgeschoss und der Kindergarten im Obergeschoss gelegen ist.
- ⇒ Die Berechnung der Mieteinnahmen ist in den beiliegenden Mietenkalkulationen ersichtlich.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der Saldenliste zum 31.08.2012 angesetzt. Aus Vorsichtsgründen wurde die Position "Übrige betriebliche Aufwendungen" eingestellt.
- ⇒ Alle mit * gekennzeichnete Beträge wurden gleichmäßig auf die Projekte verteilt.
- ⇒ Die Zinsen und Tilgungen wurden in Anlehnung an den Tilgungsplan des Kreditinstitutes angesetzt.
- ⇒ Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages bei Abweichungen der tatsächlichen Zahlen von den Budgetzahlen ein Nachtragsbudget zu erstellen ist.

Detailaufstellung (1) 2014

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2014
+ Mieterträge	6.251	12.676	38.134	4.822	61.882
- Eigenleistungen	-759	0	0	0	-759
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	5.492	12.676	38.134	4.822	61.124
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-92	-918	-408	-388	-1.805
- Grundsteuer	-265	-536	-1.785	-520	-3.106
- Versicherungen	-51	-255	-612	-102	-1.020
- Energie (Strom, Wärme, etc.)	-887	-1.285	-2.621	-530	-5.324
- Reinigungsgeräte und -mittel	-2.550	-3.672	-6.018	-775	-13.015
- * Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und Buchhaltung	-1.290	-1.290	-1.290	-1.290	-5.161
- Übrige betriebliche Aufwendungen	0	-2.448	-663	-1.020	-4.131
- * Spesen des Geldverkehrs	-20	-20	-20	-20	-82
= Summe betriebliche Auszahlungen	-5.156	-10.424	-13.418	-4.646	-33.645
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	336	2.251	24.716	176	27.479
+ * Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	102	102	102	102	408
- * KEST	-26	-26	-26	-26	-102
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-9.989	0	-9.989
= Finanzergebnis	77	77	-9.913	77	-9.683
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	413	2.328	14.803	252	17.796

Detailaufstellung (2) 2014

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2014
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	413	2.328	14.803	252	17.796
- Zahlungswirksame Investitionen (-) / Desinvestitionen (+)	0	0	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	413	2.328	14.803	252	17.796
+ Förderungen/Bedarfszuweisungen Land Kärnten	0	0	60.000	0	60.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	413	2.328	74.803	252	77.796
+ Aufnahme lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	0	0	0
- Sondertilgungen	0	0	-60.000	0	-60.000
- Tilgungen lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	-58.307	0	-58.307
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	413	2.328	-43.504	252	-40.511

Anmerkungen

- ⇒ Der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) befindet sich auf dem Grundstück 318/2, auf welchem sich auch das Kulturhaus sowie der Kindergarten befinden. Das Gemeindezentrum ist auf dem Grundstück 318/1 gelegen. Im Gebäude des Gemeindezentrums befinden sich auch die ehemaligen Posträumlichkeiten - das sind die Musikschule und das Reisebüro.
- ⇒ Das Grundstück 318/2 wurde inklusive Kulturhaus und Kindergarten mit Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 von der Gemeinde Gitschtal in die KG eingebracht.
- ⇒ Das Grundstück 318/1, auf welchem sich das Gemeindezentrum sowie die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden, steht ebenfalls teilweise im Eigentum der KG. Es liegt uns ein Grundbuchauszug vor, in welchem die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG für 465/1000 als Eigentümerin eingetragen ist.
- ⇒ Das Kulturhaus befindet sich im selben Gebäude wie der Kindergarten, wobei der Kultursaal im Erdgeschoss und der Kindergarten im Obergeschoss gelegen ist.
- ⇒ Die Berechnung der Mieteinnahmen ist in den beiliegenden Mietenkalkulationen ersichtlich.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der Saldenliste zum 31.08.2012 angesetzt. Aus Vorsichtsgründen wurde die Position "Übrige betriebliche Aufwendungen" eingestellt.
- ⇒ Alle mit * gekennzeichnete Beträge wurden gleichmäßig auf die Projekte verteilt.
- ⇒ Die Zinsen und Tilgungen wurden in Anlehnung an den Tilgungsplan des Kreditinstitutes angesetzt.
- ⇒ Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages bei Abweichungen der tatsächlichen Zahlen von den Budgetzahlen ein Nachtragsbudget zu erstellen ist.

Detailaufstellung (1) 2015

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2015
+ Mieterträge	6.376	12.929	38.897	4.918	63.120
- Eigenleistungen	-759	0	0	0	-759
= Umsatzerlöse (Mieten und Betriebskostenersätze)	5.618	12.929	38.897	4.918	62.361
- Wasser-, Kanal-, Müllgebühren	-94	-936	-416	-395	-1.842
- Grundsteuer	-271	-546	-1.821	-531	-3.168
- Versicherungen	-52	-260	-624	-104	-1.040
- Energie (Strom, Wärme, etc.)	-905	-1.311	-2.674	-541	-5.431
- Reinigungsgeräte und -mittel	-2.601	-3.745	-6.138	-791	-13.276
- * Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und Buchhaltung	-1.316	-1.316	-1.316	-1.316	-5.264
- Übrige betriebliche Aufwendungen	0	-2.497	-676	-1.040	-4.214
- * Spesen des Geldverkehrs	-21	-21	-21	-21	-83
= Summe betriebliche Auszahlungen	-5.259	-10.633	-13.686	-4.739	-34.318
= Cash Flow der laufenden Betriebstätigkeit	358	2.296	25.210	179	28.044
+ * Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	104	104	104	104	416
- * KEST	-26	-26	-26	-26	-104
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-6.922	0	-6.922
= Finanzergebnis	78	78	-6.844	78	-6.610
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	436	2.374	18.366	257	21.434

Detailaufstellung (2) 2015

in EUR (alle Beträge exklusive Umsatzsteuer)	Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	Gemeindezentrum	Kulturhaus und Kindergarten	Musikschule und Reisebüro	Summe 2015
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+) vor Investitionen	436	2.374	18.366	257	21.434
- Zahlungswirksame Investitionen (-) / Desinvestitionen (+)	0	0	0	0	0
= Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	436	2.374	18.366	257	21.434
+ Förderungen/Bedarfszuweisungen Land Kärnten	0	0	60.000	0	60.000
= Effektiver Finanzierungsbedarf (-) / -überschuss (+)	436	2.374	78.366	257	81.434
+ Aufnahme lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	0	0	0
- Sondertilgungen	0	0	-60.000	0	-60.000
- Tilgungen lfr. Fremdmittel (Darlehen)	0	0	-61.374	0	-61.374
= Liquiditätsüberschuss (+) / Liquiditätsbedarf (-)	436	2.374	-43.008	257	-39.940

Anmerkungen

- ⇒ Der Bauhof (Geräte- und Lagerhalle) befindet sich auf dem Grundstück 318/2, auf welchem sich auch das Kulturhaus sowie der Kindergarten befinden. Das Gemeindezentrum ist auf dem Grundstück 318/1 gelegen. Im Gebäude des Gemeindezentrums befinden sich auch die ehemaligen Posträumlichkeiten - das sind die Musikschule und das Reisebüro.
- ⇒ Das Grundstück 318/2 wurde inklusive Kulturhaus und Kindergarten mit Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 von der Gemeinde Gitschtal in die KG eingebracht.
- ⇒ Das Grundstück 318/1, auf welchem sich das Gemeindezentrum sowie die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden, steht ebenfalls teilweise im Eigentum der KG. Es liegt uns ein Grundbuchauszug vor, in welchem die Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs- KG für 465/1000 als Eigentümerin eingetragen ist.
- ⇒ Das Kulturhaus befindet sich im selben Gebäude wie der Kindergarten, wobei der Kultursaal im Erdgeschoss und der Kindergarten im Obergeschoss gelegen ist.
- ⇒ Die Berechnung der Mieteinnahmen ist in den beiliegenden Mietenkalkulationen ersichtlich.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der Saldenliste zum 31.08.2012 angesetzt. Aus Vorsichtsgründen wurde die Position "Übrige betriebliche Aufwendungen" eingestellt.
- ⇒ Alle mit * gekennzeichnete Beträge wurden gleichmäßig auf die Projekte verteilt.
- ⇒ Die Zinsen und Tilgungen wurden in Anlehnung an den Tilgungsplan des Kreditinstitutes angesetzt.
- ⇒ Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages bei Abweichungen der tatsächlichen Zahlen von den Budgetzahlen ein Nachtragsbudget zu erstellen ist.

Zeitplan der Errichtung
und Investitionskosten

IN EUR	2005/2006 bis 2011-IST ¹	2012-PLAN ²	2013-PLAN ³	2014-PLAN ³	2015-Plan ³	Summe
Bauhof (Geräte- u. Lagerhalle)	429.705	0	0	0	0	429.705
Grund und Boden (Einheitswert) ⁴	10.986	0	0	0	0	10.986
Bauwerkskosten	435.100	0	0	0	0	435.100
<i>davon Eigenleistungen⁴</i>	<i>9.103</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>9.103</i>
Einrichtungskosten	3.708	0	0	0	0	3.708
Gemeindezentrum	216.903	0	0	0	0	216.903
Grund und Boden ⁴	60.050	0	0	0	0	60.050
Altbestand ⁴	41.850	0	0	0	0	41.850
Bauwerkskosten	215.778	0	0	0	0	215.778
Einrichtung	1.125	0	0	0	0	1.125
Kulturhaus und Kindergarten	1.162.519	0	0	0	0	1.162.519
Grund und Boden (Einheitswert) ⁴	11.604	0	0	0	0	11.604
Grund und Boden (Verkehrswert) ⁴	77.359	0	0	0	0	77.359
Altbestand (Einheitswert) ⁴	49.875	0	0	0	0	49.875
Altbestand (zahlungswirksam)	32.082	0	0	0	0	32.082
Altbestand (Verkehrswert) ⁴	314.300	0	0	0	0	314.300
Bauwerkskosten	994.630	0	0	0	0	994.630
Einrichtung	135.808	0	0	0	0	135.808
Musikschule und Reisebüro (ehem. Posträumlichkeiten)	183.768	0	0	0	0	183.768
Grund und Boden (zahlungswirksam)	11.000	0	0	0	0	11.000
Ankauf Gebäude (zahlungswirksam)	49.654	0	0	0	0	49.654
Bauwerkkosten	123.114	0	0	0	0	123.114
Summe zahlungswirksam	1.992.895	0	0	0	0	1.992.895

¹ Laut Jahresabschluss 2011.² Laut vorl. Saldenliste zum 31.08.2012 und Angaben des Klienten.³ Laut Angaben des Klienten.⁴ Nicht zahlungswirksam.

Mietenkalkulation Bauhof (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (nicht zahlungswirksam)	10.986	0	0	0	0	0	10.986	2,44%
+ Bauwerkskosten (zahlungswirksam)	435.100	0	0	0	0	0	435.100	96,73%
<i>davon Eigenleistungen</i>	<i>9.103</i>						<i>9.103</i>	
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	446.086	0	0	0	0	0	446.086	99,18%
+ Einrichtungsgegenstände	3.708	0	0	0	0	0	3.708	0,82%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	449.794	0	0	0	0	0	449.794	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Summe
Berechnungsbasis	10.986	10.986
davon 1,5%	1,50%	
AfA-Tangente	165	165

in EUR	Altbestand und Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	435.100	3.708	438.808
Bedarfszuweisungen Land	-480.000	0	-480.000
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-44.900	3.708	-41.192
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	371	371

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	90
Wasser, Kanal, Müll	260
Instandhaltung/Reinigung	50
Versicherungen	870
Energie (Strom, Wärme etc.)	2.500
Verwaltungskostenpauschale	823
Summe	4.593

AfA-Tangente Lieg.	165
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	371
Betriebskosten	4.593
Miete pro Jahr netto	5.128
Sicherheitszuschlag pauschal	1.000
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	6.128
Miete pro Monat netto	511

Mietenkalkulation Bauhof (2)**Anmerkung**

- ⇒ Auf der Liegenschaft mit der Nummer 318/2 befindet sich neben dem Bauhof auch das Kulturhaus und der Kindergarten. Auf den Bauhof entfällt ein anteiliger Einheitswert von EUR 10.986,14. Die Liegenschaft wurde laut Einbringungsvertrag vom 4. Jänner 2005 in das Eigentum der Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG übertragen.
- ⇒ Der Einheitswert der Liegenschaft 318/2 ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid vom 28. November 2006 des Finanzamtes Spittal Villach; es wurde der erhöhte Einheitswert als Basis für die Kalkulation verwendet.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden.
- ⇒ Auf dem Grundstück befindet sich auch der Altbestand von Kindergarten und Kulturhaus.
- ⇒ Der Bauhof wird seit 01. Mai 2005 an die Gemeinde Gitschtal umsatzsteuerpflichtig vermietet.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,25 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Gemäß Klientenangaben setzten sich die angeführten Eigenleistungen aus Kostenersätzen für die Mitarbeiter des Bauhofes sowie aus Kostenersätzen für Geräte und Maschinen zusammen.
- ⇒ Insgesamt wurden vom Land Kärnten Bedarfszuweisungen in Höhe von EUR 480.000,- zugesichert und auch schon an die KG überwiesen.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Gemeindezentrum (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (nicht zahlungswirksam)	60.050	0	0	0	0	0	60.050	18,84%
+ Einheitswert des Altbestandes an Gebäuden	41.850	0	0	0	0	0	41.850	13,13%
+ Bauwerkskosten inkl. Nebenkosten (zahlungswirksam)	232.763	0	-16.985	0	0	0	215.778	67,68%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	334.663	0	-16.985	0	0	0	317.678	99,65%
+ Einrichtung	0	0	1.125	0	0	0	1.125	0,35%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	334.663	0	-15.860	0	0	0	318.803	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	60.050	41.850	101.900
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	901	628	1.528

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	215.778	1.125	216.903
Bedarfszuweisungen Land	-244.232	0	-244.232
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-28.454	1.125	-27.329
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	113	113

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	900
Wasser, Kanal, Müll	525
Instandhaltung/Reinigung	250
Versicherungen	1.260
Energie (Strom, Wärme etc.)	3.600
Sonstige BK	2.400
Verwaltungskostenpauschale	851
Summe	9.786

AfA-Tangente Lieg. und bestehendes Gebäude	1.528
AfA-Tangente Investitionen	113
Betriebskosten	9.786
Miete pro Jahr	11.427
Sicherheitszuschlag pauschal	1.000
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	12.427
Miete pro Monat	1.036

Mietenkalkulation Gemeindezentrum (2)**Anmerkung**

- ⇒ Das Gemeindezentrum befindet sich auf der Liegenschaft 318/1. Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden.
- ⇒ Gemäß Einheitswertbescheid vom 17. Juni 2002 beträgt der Einheitswert EUR 129.139,63 für die Liegenschaft. Der Anteil des Gemeindezentrums beträgt gemäß Bescheid 465/1.000, das sind EUR 60.050,--.
- ⇒ Der Altbestand des Gebäudes wurde (mangels Einheitswertbescheid) mit einem geschätzten Einheitswert, abgeleitet aus dem vom Klienten angegebenen Verkehrswert von EUR 600.000,-- (gemäß Schätzung des Architekten) des Gebäudes angesetzt. Der Anteil des Gemeindezentrums beträgt 465/1.000 das sind EUR 279.000,--, der Einheitswert wird mit 15% des Verkehrswertes angesetzt und beträgt EUR 41.850,--.
- ⇒ Vom Land Kärnten wurden Bedarfszuweisungen iHv EUR 362.000,- zugesagt. Diese sind im Jahr 2008 der KG zugeflossen. EUR 117.768,- wurden den ehem. Posträumlichkeiten zugeteilt.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der vorl. Saldenliste zum 31.08.2012 angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,25 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Kulturhaus (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (Einheitswert - Liegenschaft Kultursaal)	11.604		0	0	0	0	11.604	0,95%
+ Einheitswert des Altbestandes KS/Baukosten (zahlungswirksam)	81.957		0	0	0	0	81.957	6,70%
+ Bauwerkskosten	0	0	880.721	113.909	0	0	994.630	81,26%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	93.561	0	880.721	113.909	0	0	1.088.191	88,90%
+ Einrichtungsgegenstände	0	0	0	135.808	0	0	135.808	11,10%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	93.561	0	880.721	249.717	0	0	1.223.998	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	11.604	81.957	93.561
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	174	1.229	1.403

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	994.630	135.808	1.130.437
Bedarfszuweisungen Land	-1.406.428		-1.406.428
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-411.798	135.808	-275.991
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	13.581	13.581

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	200
Wasser, Kanal, Müll	1.200
Instandhaltung/Reinigung	300
Versicherungen	1.020
Energie (Strom, Wärme etc.)	3.000
Sonstige BK	650
Verwaltungskostenpauschale	1.690
Summe	8.060

AfA-Tangente Liegenschaft	1.403
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	13.581
Betriebskosten	8.060
Miete pro Jahr netto	23.044
Sicherheitszuschlag	1.000
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	24.044
Miete pro Monat netto	2.004

Mietenkalkulation Kulturhaus (2)**Anmerkung**

- ⇒ Der Kultursaal und der Kindergarten befinden sich zusammen mit der Geräte- und Lagerhalle auf dem Grundstück EZ 510, GrdStNr. 318/2.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden. Beim Kultursaal wurde daher der anteilige Einheitswert und beim Kindergarten der anteilige Verkehrswert bezüglich Liegenschaft (Grund und Boden und Altbestand) angesetzt.
- ⇒ Vom Kärntner Schulbaufonds wurde ein Zuschuss in Höhe von EUR 408.000,- zugesichert und bis zum Jahr 2011 der KG überwiesen. Vom Land Kärnten wurden insgesamt EUR 996.000,- zur Darlehensabdeckung für die KG zugesichert. Davon sind im Jahr 2010 EUR 30.000,- und im Jahr 2011 EUR 90.000,- der KG zugeflossen. Im Jahr 2011 gab es weiters eine Überweisung an Fördermittel iHv EUR 2.428,- für thermische Sanierungen.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der vorl. Saldenliste zum 31.08.2012 angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,25 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Das gesamte Kulturhaus ist mit September 2010 in Betrieb genommen worden.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Kindergarten (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt	in %
+ Liegenschaft (Verkehrswert - Liegenschaft KiGa)	77.359	0	0	0	0	0	77.359	19,75%
+ Verkehrswert des Altbestandes KiGa	314.300	0	0	0	0	0	314.300	80,25%
+ Bauwerkskosten	0	0	0	0	0	0	0	0,00%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	391.659	0	0	0	0	0	391.659	100,00%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	391.659	0	0	0	0	0	391.659	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Altbestand	Summe
Berechnungsbasis	77.359	314.300	391.659
davon 1,5%	1,50%	1,50%	
AfA-Tangente	1.160	4.715	5.875

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	0	0	0
Bedarfszuweisungen Land	0	0	0
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	0	0	0
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	0	0

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	200
Wasser, Kanal, Müll	550
Instandhaltung/Reinigung	300
Versicherungen	1.550
Energie (Strom, Wärme etc.)	2.900
Verwaltungskostenpauschale	967
Summe	6.467

AfA-Tangente Liegenschaft	5.875
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	0
Betriebskosten	6.467
Miete pro Jahr netto	12.342
Sicherheitszuschlag	1.000
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	13.342
Miete pro Monat netto	1.112

Mietenkalkulation Kindergarten (2)**Anmerkung**

- ⇒ Der Kultursaal und der Kindergarten befinden sich zusammen mit der Geräte- und Lagerhalle auf dem Grundstück EZ 510, GrdStNr. 318/2.
- ⇒ Gemäß RZ 274 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 kann als Basis für die AfA-Komponente der übertragenen Liegenschaft der Einheitswert herangezogen werden, soweit bisher keine Vorsteuern geltend gemacht wurden. Beim Kultursaal wurde daher der anteilige Einheitswert und beim Kindergarten der anteilige Verkehrswert bezüglich Liegenschaft (Grund und Boden und Altbestand) angesetzt.
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,25 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Musikschule (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt	in %
+ Kaufpreis (Grund und Boden)	6.059	0	0	0	0	0	6.059	5,99%
+ Kaufpreis (Gebäudeanteil)	27.352	0	0	0	0	0	27.352	27,02%
+ Bauwerkskosten	67.818	0	0	0	0	0	67.818	66,99%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	101.230	0	0	0	0	0	101.230	100,00%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	101.230	0	0	0	0	0	101.230	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Summe
Berechnungsbasis	33.411	33.411
davon 1,5%	1,50%	
AfA-Tangente	501	501

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	67.818	0	67.818
Bedarfszuweisungen Land	-95.171	0	-95.171
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-27.352	0	-27.352
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	0	0

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	190
Wasser, Kanal, Müll	270
Instandhaltung/Reinigung	100
Versicherungen	260
Energie (Strom, Wärme etc.)	500
Sonstige BK	400
Verwaltungskostenpauschale	191
Summe	1.911

AfA-Tangente Lieg.	501
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	0
Betriebskosten	1.911
Miete pro Jahr netto	2.412
Sicherheitszuschlag	100
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	2.512
Miete pro Monat netto	209

Mietenkalkulation Musikschule (2)**Anmerkung**

- ⇒ Die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden sich im selben Gebäude wie das Gemeindezentrum.
- ⇒ Laut Kaufvertrag vom 3. April 2007 beträgt der Preis für die ehemaligen Posträumlichkeit EUR 55.000,-. Davon wurden 20% das sind EUR 11.000,- bei der Berechnung der AfA-Tangente der Liegenschaft angesetzt. In diesen Räumlichkeiten befinden sich die Musikschule und das Reisebüro. Der Anteil der Musikschule beträgt dabei 55,09% (=58,87m² von 106,87m²).
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der vorl. Saldenliste zum 31.08.2012 angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,25 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Der Beginn der Vermietungstätigkeit hat mit 1. Jänner 2008 begonnen.
- ⇒ Gemäß Schreiben des Land Kärnten vom 5. Dezember 2006 wurde für den Ankauf der ehemaligen Posträumlichkeiten eine Bedarfszuweisung von EUR 55.000,- zugesagt, diese wurde bereits im Jahr 2007 an die KG überwiesen. Auf die Musikschule fällt dabei ein Anteil von EUR 30.299,50. Weiters wurden Bedarfszuweisungen für das gesamte Gemeindezentrum in Höhe von EUR 362.000,- zugesagt und ein Teil davon, EUR 64.871,-, der Musikschule zugerechnet.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Mietenkalkulation Reisebüro (1)

in EUR	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt	in %
+ Kaufpreis (Grund und Boden)	4.941	0	0	0	0	0	4.941	5,99%
+ Kaufpreis (Gebäudeanteil)	22.302	0	0	0	0	0	22.302	27,02%
+ Bauwerkskosten	55.296	0	0	0	0	0	55.296	66,99%
= Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	82.538	0	0	0	0	0	82.538	100,00%
= Summe Investitionskosten inkl. GuB	82.538	0	0	0	0	0	82.538	100,00%

in EUR	Liegenschaft	Summe
Berechnungsbasis	27.242	27.242
davon 1,5%	1,50%	
AfA-Tangente	409	409

in EUR	Investitionen	Einrichtung	Summe
Anschaffungs- / Herstellungsk. beb. Grundstück	55.296	0	55.296
Bedarfszuweisungen Land	-77.598	0	-77.598
Berechnungsbasis für AfA-Tangente	-22.302	0	-22.302
Geplante Nutzungsdauer in Jahren	66,67	10	
AfA-Tangente	0	0	0

Betriebskosten	in EUR
Grundsteuer	190
Wasser, Kanal, Müll	240
Versicherungen	260
Energie (Strom, Wärme etc.)	260
Sonstige BK	600
Verwaltungskostenpauschale	156
Summe	1.706

AfA-Tangente Lieg.	409
AfA-Tangente Investitionen und Einrichtung	0
Betriebskosten	1.706
Miete pro Jahr netto	2.115
Sicherheitszuschlag	100
Miete p. Jahr (zuzügl Sicherheitszuschlag)	2.215
Miete pro Monat netto	185

Mietenkalkulation Reisebüro (2)**Anmerkung**

- ⇒ Die ehemaligen Posträumlichkeiten befinden sich im selben Gebäude wie das Gemeindezentrum.
- ⇒ Laut Kaufvertrag vom 3. April 2007 beträgt der Preis für die ehemaligen Posträumlichkeit EUR 55.000,-. Davon wurden 20% das sind EUR 11.000,- bei der Berechnung der AfA-Tangente der Liegenschaft angesetzt. In diesen Räumlichkeiten befinden sich die Musikschule und das Reisebüro. Der Anteil des Reisebüros beträgt dabei 44,91% (=48m² von 106,87m²).
- ⇒ Die Betriebskosten wurden gemäß den Angaben des Klienten sowie in Abstimmung mit der vorl. Saldenliste zum 31.08.2012 angesetzt. Die Verwaltungskostenpauschale wurde mit EUR 3,25 pro m² Nutzfläche angesetzt. Die Nutzfläche wurde vom Klienten bekanntgegeben.
- ⇒ Der Beginn der Vermietungstätigkeit hat mit 1. Jänner 2008 begonnen.
- ⇒ Gemäß Schreiben des Land Kärnten vom 5. Dezember 2006 wurde für den Ankauf der ehemaligen Posträumlichkeiten eine Bedarfszuweisung von EUR 55.000,- zugesagt, diese wurde bereits im Jahr 2007 an die KG überwiesen. Auf das Reisebüro fällt dabei ein Anteil von EUR 24.700,50. Weiters wurden Bedarfszuweisungen für das gesamte Gemeindezentrum in Höhe von EUR 362.000,- zugesagt und ein Teil davon, EUR 52.897,-, dem Reisebüro zugerechnet.
- ⇒ Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Methode der Mietenkalkulation ausschließlich nach steuerlichen Vorgaben (insbesondere im Hinblick auf den Vorsteuerabzug) orientiert.
- ⇒ Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Falle einer Änderung der Investitions-, Betriebskosten und/oder der Bedarfszuweisungen zu einer Anpassung der jährlichen Mindestmiete kommt.
- ⇒ Die Festlegung der Mietsätze hat fremdüblich zu erfolgen. Andernfalls kann die KG den Vorsteuerabzug für die Investitions- und laufenden Kosten nicht geltend machen bzw. kann Eigenverbrauchsbesteuerung vorliegen.

Fremdfinanzierung – Kulturhaus/Kindergarten

Darlehen Raika KtoNr. 20.300.489 (Kulturhaus/Kindergarten)

Im Jahr 2010 wurde ein Darlehen iHv EUR 742.000,- für das Projekt Kulturhaus/Kindergarten aufgenommen. Die Tilgung (Beginn 30.06.2011) erfolgt halbjährlich, die Laufzeit beträgt 12 Jahre. Die Pauschalrate wurde gemäß dem Tilgungsplan vom 29.10.2012 des Kreditinstitutes angesetzt. Die Zinsen wurden mit einer Höhe von 1,576% ab 01.09.2012 gemäß dem Tilgungsplan entnommen.

Aus Vorsichtsgründen wurde von Seiten der Kommunal-s folgende Entwicklung des Zinssatzes unterstellt:

	p.a.	p.s.
2012	1,576%	0,788%
2013	2,076%	1,038%
2014 ff.	2,576%	1,288%

Darlehensstand per 31.08.2012	663.462
Pauschalrate lt Tilgungsplan:	34.148

<i>Jahr</i>	<i>2012</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2015</i>
<i>Periode</i>	<i>31.08.</i>	<i>31.12.</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>	<i>30.06.</i>	<i>31.12.</i>
Anfangsbestand		663.462	544.542	516.047	402.255	373.288	283.949	253.458
Aufnahme								
Sondertilgung		-90.000		-85.000		-60.000		-60.000
Tilgung		-28.920	-28.496	-28.791	-28.967	-29.340	-30.491	-30.883
Endbestand	663.462	544.542	516.047	402.255	373.288	283.949	253.458	162.574
Annuität		-34.148	-34.148	-34.148	-34.148	-34.148	-34.148	-34.148
Zinsen		-5.228	-5.652	-5.357	-5.181	-4.808	-3.657	-3.265



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an

den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere

Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungsnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
 - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL
18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur

aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:
Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

- a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.